

Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2009/5

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Wettbewerbskommission

CH-3003 Bern
(Herausgeber)

Vertrieb:
BBL
Vertrieb Bundespublikationen
CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

Preis Einzelnummer:
CHF 30.-
Preis Jahresabonnement:
CHF 120.- Schweiz
CHF 145.- Ausland
(Form: 701.000.09/5)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commission de la
concurrence
CH-3003 Berne
(Editeur)

Diffusion:
OFCL
Diffusion publications
CH-3003 Berne

www.publicationsfederales.admin.ch

Prix au numéro:
CHF 30.-
Prix de l'abonnement annuel:
CHF 120.- Suisse
CHF 145.- étranger

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commissione della
concorrenza
CH-3003 Berna
(Editore)

Distribuzione:
UFCL
Distribuzione pubblicazioni
CH-3003 Berna

www.pubblicazionifederali.admin.ch

Prezzo per esemplare:
CHF 30.-
Prezzo dell'abbonamento:
CHF 120.- Svizzera
CHF 145.- estero

Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2009/5

Publikationsorgan der schweizerischen Wettbewerbsbehörden. Sammlung von Entscheidungen und Verlautbarungen zur Praxis des Wettbewerbsrechts und zur Wettbewerbspolitik.

Organe de publication des autorités suisses de concurrence. Recueil des décisions et communications sur le droit et la politique de la concurrence.

Organo di pubblicazione delle autorità svizzere in materia di concorrenza. Raccolta di decisioni e comunicazioni relative al diritto e alla politica della concorrenza.

Februar/février/febbraio 2010

Systematik	A	Tätigkeitsberichte
	A 1	Wettbewerbskommission
	A 2	Preisüberwacher
	B	Verwaltungsrechtliche Praxis
	B 1	Sekretariat der Wettbewerbskommission
	1	Vorabklärungen
	2	Empfehlungen
	3	Stellungnahmen
	4	Beratungen
	5	BGBM
	B 2	Wettbewerbskommission
	1	Vorsorgliche Massnahmen
	2	Untersuchungen
	3	Unternehmenszusammenschlüsse
	4	Sanktionen
	5	Andere Entscheide
	6	Empfehlungen
	7	Stellungnahmen
	8	BGBM
	9	Diverses
	B 3	Bundesverwaltungsgericht
	B 4	Bundesgericht
	B 5	Bundesrat
B 6	Preisüberwacher	
B 7	Kantonale Gerichte	
C	Zivilrechtliche Praxis	
C 1	Kantonale Gerichte	
C 2	Bundesgericht	
D	Entwicklungen	
D 1	Erlasse, Bekanntmachungen	
D 2	Bibliografie	
E	Diverses	

Systematique	A	Rapports d'activité
	A 1	Commission de la concurrence
	A 2	Surveillance des prix
	B	Pratique administrative
	B 1	Secrétariat de la Commission de la concurrence
	1	Enquêtes préalables
	2	Recommandations
	3	Préavis
	4	Conseils
	5	LMI
	B 2	Commission de la concurrence
	1	Mesures provisionnelles
	2	Enquêtes
	3	Concentrations d'entreprises
	4	Sanctions
	5	Autres décisions
	6	Recommandations
	7	Préavis
	8	LMI
	9	Divers
	B 3	Tribunal administratif fédéral
	B 4	Tribunal fédéral
	B 5	Conseil fédéral
B 6	Surveillant des prix	
B 7	Tribunaux cantonaux	
C	Pratique des tribunaux civils	
C 1	Tribunaux cantonaux	
C 2	Tribunal fédéral	
D	Développements	
D 1	Actes législatifs, communications	
D 2	Bibliographie	
E	Divers	

Sistematica	A	Rapporti d'attività
	A 1	Commissione della concorrenza
	A 2	Sorveglianza dei prezzi
	B	Prassi amministrativa
	B 1	Segreteria della Commissione della concorrenza
	1	Inchieste preliminari
	2	Raccomandazioni
	3	Preavvisi
	4	Consulenze
	5	LMI
	B 2	Commissione della concorrenza
	1	Misure cautelari
	2	Inchieste
	3	Concentrazioni di imprese
	4	Sanzioni
	5	Altre decisioni
	6	Raccomandazioni
	7	Preavvisi
	8	LMI
	9	Diversi
	B 3	Tribunale amministrativo federale
B 4	Tribunale federale	
B 5	Consiglio federale	
B 6	Sorvegliante dei prezzi	
B 7	Tribunali cantonali	
C	Prassi dei tribunali civili	
C 1	Tribunali cantonali	
C 2	Tribunale federale	
D	Sviluppi	
D 1	Atti legislativi, comunicazioni	
D 2	Bibliografia	
E	Diversi	

Inhaltsübersicht / Sommaire / Indice**2009/5****A Tätigkeitsberichte
Rapports d'activité
Rapporti d'attività****A 2 Preisüberwacher
Surveillant des prix
Sorvegliante dei prezzi**

- | | |
|--------------------------|-----|
| 1. Jahresbericht 2009 | 479 |
| 2. Rapport annuel 2009 | 507 |
| 3. Rapporto annuale 2009 | 534 |

**A Tätigkeitsberichte
Rapports d'activité
Rapporti d'attività**

**A 2 Preisüberwacher
Surveillant des prix
Sorvegliante dei prezzi**

A 2	1. Jahresbericht des Preisüberwachers
------------	--

I.	RÜCKBLICK AUF DAS JAHR 2009	481
II.	AUSGEWÄHLTE THEMEN	483
	1. Posttarife	483
	2. Stromtarife	484
	2.1 Anstieg der Strompreise	484
	2.2 Ankündigung einer Revision des Strommarktgesetzes	484
	2.3 Empfehlungen der Preisüberwachung	484
	2.4 Anpassung der risikogerechten Entschädigung für Stromnetzbetreiber	485
	2.5 Strompreisvergleich der Preisüberwachung	485
	3. Wassertarife	485
	4. Notariatstarife	486
	5. Ambulante ärztliche Spitalleistungen	488
	6. Zahnimplantate	490
	6.1 Einleitung	490
	6.2 Resultate der Analyse	490
	6.3 Empfehlungen	491
	7. Medikamentenkosten	492
	7.1 Getroffene Massnahmen	492
	7.2 Festbetragssystem zur weiteren Eindämmung kassenpflichtiger Medikamentenkosten	492
	8. Urheberrechtstarife	494
	9. Systemisches	496

III.	STATISTIK	498
	1. Hauptdossiers	498
	2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG	499
	3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und 15 PüG	500
	4. Publikumsmeldungen	505
IV.	GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	506
	1. Gesetzgebung	506
	1.1 Gesetze	506
	1.2 Verordnungen	506
	2. Parlamentarische Vorstösse	506
	2.1 Motionen	506
	2.2 Postulate	506
	2.3 Interpellationen	506
	2.4 Anfragen	506

I. RÜCKBLICK AUF DAS JAHR 2009

Zu Jahresbeginn hatte der Preisüberwacher die Erwartung geäußert, dass die Preise angesichts der schwierigen konjunkturellen Lage mehr oder weniger stabil bleiben sollten. Die durchschnittliche Jahreststeuerung 2009 war gemäss Bundesamt für Statistik schliesslich sogar leicht negativ und betrug – 0.5 Prozent. Gleichzeitig äusserte der Preisüberwacher Anfang 2009 aber auch die Befürchtung, dass der **Staat oder staatsnahe Betriebe** mit marktbeherrschender Stellung versucht sein könnten, rückläufige Einnahmen über Gebührenerhöhungen zu kompensieren. Er erklärte aus diesem Grunde Gebühren und Abgaben zu einem Schwerpunktthema und rief namentlich die staatsnahen Betriebe Post und SBB zu grosser Zurückhaltung bei der Preisgestaltung auf. Dieser Appell stiess offensichtlich auf fruchtbaren Boden, verzichteten die **SBB** und die Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs doch auf eine ursprünglich ins Auge gefasste Tarifierhöhung und mit der **Post** konnte ein Preismassnahmenpaket ausgehandelt werden, welches sogar Preissenkungen beinhaltet und Konsumenten und Wirtschaft auf Jahresbasis um rund 200 Mio. Franken entlastet.

Sehr aktiv betätigte sich der Preisüberwacher auf dem Gebiet der kommunalen und kantonalen **Gebühren** und **Abgaben**. Namentlich bei den Wasser- und Abwassergebühren konnten auf kommunaler Ebene diverse Erhöhungen verhindert oder mindestens begrenzt werden. Bei den **Urheberrechtstarifen** gab der Preisüberwacher in den umstrittenen Fällen kritische Empfehlungen an die zuständige Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ab. Welche Wirkung diese im Einzelnen erzielt haben, lässt sich noch nicht abschliessend beurteilen, lagen doch bei Redaktionsschluss die Entscheide bzw. die Entscheidungsgründungen der Kommission zu diesen Tarifen noch nicht vor.

Unter anderem auch aufgrund des neuen Stromversorgungsgesetzes sind per Anfang 2009 die **Stromtarife** um 10 bis 20 Prozent gestiegen. Ohne die vom Bundesrat noch im Dezember 2008 beschlossenen dringlichen Massnahmen wäre die Preiserhöhung noch wesentlich deutlicher ausgefallen. Leider wurde für 2010 entgegen der entsprechenden Verordnung die risikogerechte Entschädigung der Stromnetzbetreiber nicht angepasst. Damit wurde eine Strompreisreduktion in der Höhe von rund 50 Millionen Franken nicht realisiert. Es kann aber festgehalten werden, dass der Bundesrat erkannt hat, dass die Ziele der Marktöffnung nur teilweise erreicht wurden. Er hat deshalb eine Revision des Stromversorgungsgesetzes angekündigt, an der auch die Preisüberwachung mitarbeiten wird. Zuhanden der Elektrizitätskommission (ElCom) hat die Preisüberwachung gestützt auf die neue Rechtslage erste formelle Empfehlungen erlassen. Sie unterstützte insbesondere die von der ElCom verfügte Senkung der Swissgrid-Tarife 2009.

Wie angekündigt leitete der Preisüberwacher zudem Untersuchungen ein zu den *Parkgebühren*, den *Gebühren für die Nutzung öffentlichen Grundes* und den *Kripentarifen*. Diese Untersuchungen werden im Laufe des Jahres 2010 abgeschlossen und die entsprechenden Resultate publiziert.

Im Gesundheitswesen standen die **Tarimedtarife** sowie die **Medikamentenpreise** besonders im Fokus des Preisüberwachers. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwei wichtige Grundsatzentscheide im Bereich der ambulanten ärztlichen Leistungen in Spitälern gefällt und dabei die Prüfmethode der Preisüberwachung vollumfänglich bestätigt. Die beiden Urteile wirken sich in den beurteilten konkreten Fällen kostendämpfend aus, haben darüber hinaus aber Signalwirkung für die ganze Schweiz. Abgeschlossen werden konnte die Untersuchung über **Zahnimplantate**. Dabei hat sich gezeigt, dass bei diesen Produkten keine Preisdiskriminierung zu Lasten der Schweizer Kundinnen und Kunden vorliegt. Hingegen bestehen innerhalb der Schweiz von Hersteller zu Hersteller grosse Preisunterschiede, aufgrund der mangelnden Transparenz aber trotzdem kaum wirksamer Preiswettbewerb. Zur Verbesserung der Situation hat der Preisüberwacher zuhanden der Hersteller und der Zahnärzte verschiedene Verhaltensempfehlungen abgegeben. Ebenfalls neue Vorschläge hat der Preisüberwacher zur Dämpfung der **Medikamentenkosten** ins Spiel gebracht. Diese betreffen unter anderem eine anreizorientierte Generikaförderung und einen Systemwechsel hin zu einem Festbetragssystem. Damit sollen für alle Wirkstoffe mit abgelaufenem Patentschutz sowie für Scheininnovationen Preise festgelegt werden, welche durch Krankenkassen maximal vergütet werden. Einer Forderung des Preisüberwachers bereits entsprochen hat der Bundesrat mit Erweiterung des Korbs der für den Preisvergleich relevanten Vergleichsländer um die Nachbarländer Frankreich und Österreich.

Ein weiteres Schwerpunktthema bildeten die kantonalen **Notariatstarife**. Im Anschluss an den Bericht des Preisüberwachers über die grossen kantonalen Unterschiede bei den Notariatstarifen haben die Kantone Zürich, Glarus und Wallis Tarifanpassungen vorgenommen. Der Preisüberwacher sieht namentlich in den Kantonen Genf, Waadt, Jura und Wallis nach wie vor Handlungsbedarf für eine Tarifsenkung.

Grosse Fortschritte wurden auf **systemischer** Ebene beim **Abbau von Marktabschottungen und Importhindernissen** erzielt. Per 1. Juli 2009 trat das revidierte Patentgesetz in Kraft, das neuerdings durch die Verankerung des Prinzips der *regionaleuropäischen* Patenter schöpfung aus dem europäischen Wirtschaftsraum auch Parallelimporte für patentgeschützte Produkte zulässt. Allerdings hat das Parlament für den Bereich der patentgeschützten Medikamente eine gesetzliche Ausnahme beschlossen. Abgebaut werden auch technische Handelshemmnisse. So wird 2010 das revidierte Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse in Kraft treten. Verankert ist darin die Übernahme des Cassis-de-Dijon-Prinzips. Danach werden in Zukunft Produkte, welche im EU/EWR-Raum rechtmässig in Verkehr gesetzt worden sind, prinzipiell automatisch auch auf dem Schweizer Markt zugelassen sein. Davon darf man sich eine Verstärkung des Importwettbewerbs und in den betroffenen Produktkategorien auch tiefere Preise versprechen.

Keine entscheidenden Fortschritte konnten bei den **Zollabfertigungskosten** erzielt werden. Diese sind namentlich bei Warensendungen mit geringem Wert unverhältnismässig hoch und wirken stark handelshemmend. Der Vorschlag des Preisüberwachers, zur weiteren Vereinfachung der Zollabfertigung die Mehrwertsteuerfreigrenze von 5 Franken auf 10 Franken zu erhöhen, wurde vom zuständigen Eidgenössischen Finanzdepartement abgelehnt. Noch offen ist die Frage, ob nach einem kurzem Intermezzo des freien Marktes der Büchermarkt einer gesetzlichen Markt- und Preisordnung unterstellt wird und die **Bücherpreise** wieder gebunden werden sollen. Sollte sich das Parlament tatsächlich für ein Buchpreisbindungsgesetz entscheiden – der entsprechende Parlamentsentscheid dürfte 2010 fallen – so müsste die Gewährung einer gesetzlichen Ausnahme vom Wettbewerbsprinzip nach Meinung des Preisüberwachers zwingend mit einer wirksamen Überwachung der Preise verbunden sein. Andernfalls droht, dass auch andere Branchen unter Berufung auf eine parlamentarisch abgesegnete Ausnahme im Bücherbereich eine Preisüberhöhung für sich beanspruchen werden.

Neue Akzente setzte der Preisüberwacher in der **Öffentlichkeitsarbeit**. Der direkte interaktive Dialog mit den Konsumentinnen und Konsumenten konnte mit der Aufschaltung eines Blogs verstärkt und ausgebaut werden. Es war auch eine stark steigende Anzahl von Preisbeschwerden und sonstigen Bürgerzuschriften festzustellen, was in erster Linie auf die schwierige wirtschaftliche Situation zurückzuführen sein dürfte. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Zunahme von 65 Prozent zu verzeichnen.

II. AUSGEWÄHLTE THEMEN

Nachfolgend wird eine Auswahl der wichtigsten im Geschäftsjahr behandelten Themen vertieft dargestellt.

1. Posttarife

Die Preisüberwachung hat sich mit der Post auf ein Preismassnahmenpaket bei der Brief- und Paketpost geeinigt. Die erzielte Einigung bringt der Wirtschaft und den Haushalten Entlastungen in der Grössenordnung von 200 Mio. Franken. Im Bereich der grossformatigen Briefe kommt es zu deutlichen Preissenkungen. Verhindert werden konnte ausserdem ein übermässiger Preisaufschlag bei der Zustellung von adressierten Zeitungen.

Ausgangspunkt der Vereinbarung bildete die Analyse der Preisüberwachung zur Gewinnsituation der Post. Dabei kam die Preisüberwachung zum Schluss, dass ein Potential für Preissenkungen, namentlich bei der Briefpost besteht. Ende 2008 wurde der Preisüberwacher zudem mit einer Tarifvorlage konfrontiert, welche für April 2009 verschiedene Preisanpassungen bei der inländischen Paketpost und bei Auslandsendungen vorsah. Der Preisüberwacher unterzog die Brief- und Paketpostpreise einer eingehenden Analyse.

Gestützt auf das Analyseergebnis konnte in intensiven Verhandlungen mit der Post schliesslich folgende Gesamtlösung getroffen werden:

- Die ursprünglich per 1. April 2009 vorgesehenen Preismassnahmen bei der inländischen Paketpost am Schalter (Erhöhung der Preise für Pakete bis 5 Kilogramm, Senkung der Preise für Pakete zwischen 5 und 30 Kilogramm) sowie bei Auslandsendungen (Preiserhöhung für den Versand von Briefen, Paketen und Kuriersendungen) werden verschoben und treten erst ein Jahr später am 1. April 2010 in Kraft.
- Die Post senkt per 1. Juli 2009 die Preise für grossformatige Briefe B4 bis zu 20 Prozent. Vergünstigt werden auch eingeschriebene Briefe. Diese kosten neu bis 500 g einheitlich 5 Franken.
- Die Post trägt die Mehrwertsteuer selber, welche neu aus der Unterstellung aller Briefe unter die Mehrwertsteuer resultiert (Briefe über 50 Gramm werden per 1. Juli 2009 von Gesetzes wegen mehrwertsteuerpflichtig; Briefe unter 50 Gramm unterstellt die Post freiwillig der Mehrwertsteuer).

Gesamthaft ergeben sich aus der erzielten Einigung Entlastungen für die betroffene Wirtschaft und die Haushalte in der Grössenordnung von 200 Mio. Franken.

Dabei trägt die Post die Mehrwertsteuer für die neu unterstellten Briefe selber; für die Wirtschaft bedeutet dies de facto eine Preissenkung, können die meisten Unternehmen die mehrwertsteuerbelasteten Briefposttaxen doch in Zukunft als Vorsteuerabzug geltend machen. Daraus resultiert ein Spareffekt von netto rund 110 Mio. Franken. Die Preissenkungsmassnahmen bei der Briefpost können auf rund 65 Mio. Franken veranschlagt werden. Aus der Verschiebung der Preismassnahmen bei der inländischen Paketpost am Schalter und den Preisanpassungen bei Auslandsendungen kann per Saldo ein

Spareffekt von rund 25 Mio. Franken erwartet werden. Die erzielte Vereinbarung gilt bis 1. April 2010.

Ein Teil der Tarifsenkungen betraf auch den sogenannten reservierten Bereich, insbesondere die Zustellung von Briefen bis 100g, wo die Post über ein gesetzliches Monopol verfügt. Die Tarife werden in diesem Bereich vom Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt. Die Preisüberwachung verfügt allerdings gegenüber dem UVEK über das Empfehlungsrecht. Von diesem hat die Preisüberwachung Gebrauch gemacht und das UVEK hat in der Folge die Preisanpassungen im reservierten Bereich im Sinne der Vereinbarung zwischen der Post und der Preisüberwachung genehmigt.

Im Herbst 2009 hat die Post eine weitere Tarifvorlage der Preisüberwachung zur Beurteilung unterbreitet. In erster Linie betrifft diese die Preise für Tageszustellung von adressierten Zeitungen. Die Preisüberwachung ist in ihrer Untersuchung zum Schluss gelangt, dass den abonnierten Zeitungen in der Hauszustellung aber auch den adressierten Briefen zu hohe Kosten verrechnet werden. Dies als Folge einer nicht sachgerechten Zuweisung der Kosten für den Prozess Zustellung. Eine wettbewerbsrechtlich korrekte Zuweisung hätte umgekehrt zu Folge, dass den Wettbewerbsdiensten Promopost und Gratiszeitungen höhere Kosten verrechnet werden müssten. Die Beseitigung der Quersubventionierung der Wettbewerbsdienste Gratiszeitungen und Promopost durch die Universaldienste von PostMail hätte zur Folge, dass das Defizit bei den adressierten Zeitungen in der Tageszustellung deutlich geringer ausfallen würde. Allerdings wäre das Ergebnis weiterhin negativ.

Im Markt für adressierte Zeitungen in der Tageszustellung konnten damit keine missbräuchlichen Preise im engeren Sinne des Preisüberwachungsgesetzes nachgewiesen werden. Gleichwohl konnte die Preisüberwachung zusammenfassend Folgendes zuhanden des UVEK und der Post festhalten:

Die Post machte in ihrem Antrag ans UVEK im Bereich adressierte Zeitungen in der Tageszustellung die Notwendigkeit von Mehrerträgen von insgesamt 15 Mio. Franken geltend. Die entsprechende Ergebnisverbesserung kann, wie die Abklärungen der Preisüberwachung gezeigt haben, alleine durch eine sachgerechte Schlüsselung der Kosten erzielt werden. Auf die geplante Preiserhöhung der adressierten Zeitungen in der Tageszustellung kann deshalb im Dafürhalten der Preisüberwachung verzichtet werden. Zumindest aber stützten die Abklärungen der Preisüberwachung die von Bundesrat Leuenberger gegenüber den eidgenössischen Räten in der Sommersession 2007 gemachte Zusicherung, die damaligen Endpreise zuzüglich der Teuerung für die Titel, welche förderungsberechtigt sind, beizubehalten.

2. Stromtarife

Auf den 1. Januar 2009 sind die schweizerischen Elektrizitätstarife im Durchschnitt zwischen 10 und 20 Prozent angestiegen. Gründe für die Erhöhungen waren die höheren Beschaffungskosten für elektrische Energie, die erstmals gestützt auf StromVG kalkulierten Netznutzungsentgelte sowie neue oder erhöhte Gebühren und Abgaben an die öffentliche Hand. Der Bundesrat hielt fest, dass die Ziele der Marktöffnung nur teilweise erreicht wurden und kündete eine Revision des StromVG an. Die Preisüberwachung hat zu Handen der EICom erste formelle Empfehlungen erlassen. Sie unterstützte insbesondere die von der EICom verfügte Senkung der Swissgrid-Tarife 2009.

2.1 Anstieg der Strompreise

Das vollständige Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) führte zu Tarifanpassungen praktisch sämtlicher Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die drei Tarifkomponenten, Preis für elektrische Energie, Netznutzungsentgelt sowie Leistungen und Abgaben sind neu separat auszuweisen. Die damit einhergehende Umstrukturierung der Tarife wurde vielerorts zum Anlass genommen, den Spielraum der neuen gesetzlichen Regelung zu nutzen und die Tarife zu erhöhen. Gemäss Erhebung der Preisüberwachung bewegen sich die Preisänderungen je nach Anbieter und Kundengruppe zwischen -43 und +73 Prozent.¹ In der Regel betragen die Preiserhöhungen 10 bis 20 Prozent. Am stärksten von den Tarifänderungen betroffen sind Haushalte mit Elektrospeicherheizung.

Die Preiserhöhungen wären wesentlich höher gewesen, wenn der Bundesrat im Dezember 2008 nicht dringliche Massnahmen zur Bekämpfung steigender Strompreise ergriffen hätte.² Nach Einschätzung der Preisüberwachung wurde das Ziel erreicht, die angekündigten Preiserhöhungen um rund 40 Prozent zu reduzieren. Es werden weitere Anpassungen am Stromversorgungsgesetz und an den Ausführungsbestimmungen nötig sein, um ungerechtfertigte Strompreiserhöhungen, die nicht auf gestiegene Beschaffungs-, Investitions- und Unterhaltskosten zurückzuführen sind, zu unterbinden.

Gründe für die 2009 getätigten Strompreiserhöhungen sind in allen drei Tarifkomponenten zu finden. Bei der elektrischen Energie fand eine Annäherung an das internationale Preisniveau im Stromhandel statt, was bei einer Marktöffnung zu erwarten ist. Die Preise des international gehandelten Stroms sind zwischen 2002 und 2008 stark angestiegen. Diese Entwicklung scheint nun mit einer gewissen Verzögerung auch die schweizerischen Konsumenten erreicht zu haben. Langfristige Stromlieferungsverträge konnten von den schweizerischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen in den letzten Jahren nicht mehr zu den gleich günstigen Konditionen abgeschlossen oder erneuert werden, wie dies noch vor zehn Jahren der Fall war. Durch die Wirtschaftskrise und die damit einhergehende gesunkene Nachfrage nach elektrischer Energie wurde der Trend zu höheren Strompreisen im internationalen Handel gebrochen, was sich verzögert

auch positiv auf die schweizerischen Strompreise auswirken könnte.

Bei der Tarifkomponente Netz (Netznutzungsentgelt) dürften die neuen Kalkulationsvorgaben des StromVG zu viel Spielraum für Preiserhöhungen geboten haben. Das Gesetz erlaubt beispielsweise unter bestimmten Bedingungen Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) für bereits vollumfänglich amortisierte Investitionen geltend zu machen. Wird der gesetzgeberische Rahmen bei sämtlichen Kalkulationskomponenten voll ausgeschöpft, können relativ hohe Netznutzungsentgelte resultieren. Die Preisüberwachung erachtet deshalb einen strengeren Massstab für die Herleitung der Netznutzungsentgelte für notwendig. Verstärkt sind Kostenvergleiche zwischen den Netzbetreibern vorzunehmen, um die Effizienz zu beurteilen und Anreize zu schaffen, diese zu verbessern.

Unter den Leistungen und Abgaben ist zunächst die neu eingeführte und aus ökologischer Sicht zu begrüßende kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) von 0.45 Rp./kWh zu nennen. Je nach Gemeinde werden weitere Abgaben in der Grössenordnung von 0 bis 1.5 Rp./kWh erhoben. Der Preisüberwacher hat in der Öffentlichkeit, aber auch in konkreten Empfehlungen, die Gemeinden aufgefordert, in den aktuell wirtschaftlich schwierigen Zeiten Mass zu halten und ihre Gebühren- und Abgabepolitik zu überdenken. Zu begrüßen ist, dass die Abgaben und Leistungen gemäss StromVG neu separat auszuweisen sind, was den Quervergleich zwischen den Gemeinden erleichtert. Unabdingbar im liberalisierten Strommarkt ist eine klare gesetzliche Grundlage für Gebühren, Abgaben oder Leistungen an Gemeinwesen.

2.2 Ankündigung einer Revision des Strommarktgesetzes

Neben dem weiterhin drohenden Anstieg der Strompreise, der die internationale Konkurrenzfähigkeit der energieintensiven Unternehmen gefährdet, erfordern die mangelnde Markttransparenz und das nicht wettbewerbsorientierte Verhalten der Akteure aus Sicht des Bundesrats eine genau Analyse.³ Die Tatsache, dass nur wenige Unternehmen mit einem Jahreskonsum von mehr als 100 MWh ihren Anbieter gewechselt haben, weist darauf hin, dass die Ziele der Marktöffnung noch nicht vollumfänglich erreicht wurden. Der Bundesrat hat in einer Aussprache vom 18. November 2009 aus diesen Gründen entschieden, das Stromversorgungsgesetz im Hinblick auf die Marktöffnung für Haushalte bis 2014 zu revidieren.

2.3 Empfehlungen der Preisüberwachung

2009 wurde die Preisüberwachung in verschiedenen Preisbeurteilungsverfahren von der eidg. Elektrizitätskommission (EICom) angehört. Sie hat gestützt auf Art. 15 PüG gegenüber der EICom verschiedene formelle Empfehlungen abgegeben.

¹ Vgl. Newsletter der Preisüberwachung (4/09) vom 18. August 2009.

² Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 12. Dezember 2008.

³ Vgl. Medienmitteilung des UVEK vom 18. November 2009.

Die Preisüberwachung begrüsst, dass die ECom insbesondere im Falle der Swissgrid relativ rasch erste Grundsatzentscheide fällte, was den Betreibern der nachgeordneten Netzebenen half, ihre Tarife im Hinblick auf 2010 entsprechend der ECom-Vorgaben zu errechnen. Es wurden Prüfungsschwerpunkte nach dem Kriterium der Wesentlichkeit gebildet und detaillierte Prüfungen und die Berücksichtigung weitere Gesichtspunkte vorbehalten. Der Detaillierungsgrad der Tarifprüfung dürfte sich in den nächsten Jahren schrittweise verschärfen.

Die Preisüberwachung legt Wert darauf, dass Kostenelemente nur berücksichtigt werden, wenn sie von den Unternehmen ordnungskonform ausgewiesen wurden. Bei ungenau belegten Kosten wird ein Intransparenzabzug vorgenommen, um den Unternehmen einen Anreiz zu bieten, ihre Buchhaltung und ihre Kostenrechnung gegenüber dem Regulator im erforderlichen Detaillierungsgrad offenzulegen.

2.4 Anpassung der risikogerechten Entschädigung für Stromnetzbetreiber

Der in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) festgelegte Kapitalkostensatz orientiert sich an der Praxis der Preisüberwachung.⁴ Gemäss Art. 13 Abs. 3 lit. b StromVV passt das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die risikogerechte Entschädigung jährlich der Entwicklung der Marktrisikoprämie an. Für das Jahr 2010 hat das UVEK auf eine Anpassung verzichtet.

Dieser Entscheid des UVEK wurde vom Preisüberwacher kritisiert. Er hat den Departementvorsteher des UVEK mit Schreiben vom 16. Oktober 2009 ersucht, seinen Entscheid zu überdenken. Gestützt auf die der Verordnung zu Grunde gelegte Methode der Preisüberwachung⁵ hätte die risikogerechte Entschädigung für 2010 von 1.93 auf 1.67 Prozentpunkte gesenkt werden müssen, was zu einer Senkung der Netznutzungsentgelte von über 50 Millionen Franken geführt hätte.

2.5 Strompreisvergleich der Preisüberwachung

Der Strompreisvergleich der Preisüberwachung auf dem Internet wurde auf Ende 2009 eingestellt. Diese Aufgabe ist mit Inkrafttreten des StromVG an die ECom übergegangen, die den landesweiten Tarifvergleich nach verschiedenen Verbraucherkategorien in ähnlicher Form weiterführt.⁶ Die Preisüberwachung wird im Laufe des Jahres 2010 die beobachtete schweizerische Strompreisentwicklung seit 2004 und insbesondere die Preis erhöhungen auf den 1. Januar 2009 detailliert analysieren.

3. Wassertarife

Der Preisüberwacher hat zu zahlreichen Gebührenanträgen von grossen Schweizer Städten Stellung genommen. Die abgegebenen Empfehlungen wurden weitgehend befolgt und es konnten einvernehmliche Lösungen gefunden werden. In vielen Fällen wurden die Gebührenanträge von den Wasserversorgungen schon entsprechend den Vorgaben des Preisüberwachers eingereicht, so dass diese nicht mehr beanstandet werden mussten.

Das Wasserdossier war auch dieses Jahr wieder ein Schwerpunktthema. Ein grosser Teil der grössten Schweizer Städte gelangte mit Tarifbegehren an den Preisüberwacher. Die Zürcher Stadtwerke erfreulicherweise mit einer Tarifsenkung. In Thun und Basel konnten die Tarifierhöhungen dank einer Intervention des Preisüberwachers reduziert werden. Genf verzichtet nach der Stellungnahme des Preisüberwachers vorerst auf eine Erhöhung.

Die Energie Thun AG hatte den Preisüberwacher über die geplante Erhöhung der Wasserpreise informiert. Der Preisüberwacher beantragte nur etwa die Hälfte der geplanten Erhöhung umzusetzen. Der Verwaltungsrat stimmte diesem Antrag des Preisüberwachers schliesslich zu. Auch so müssen die Gebührenzahler der Stadt Thun aber noch eine durchschnittliche Erhöhung der Wasserpreise um neun Prozent in Kauf nehmen.

Auch die Industriellen Werke Basel (IWB) unterbreiteten dem Preisüberwacher bereits im Herbst 2008 einen Antrag für eine Tarifierhöhung. Nach der Einigung über die Berechnungsmethode wäre nur noch eine sehr geringe Erhöhung notwendig gewesen. Die IWB integrierten jedoch in der Folge bereits eine vom Kanton geplante Konzessionsabgabe in den Tarif. Der Preisüberwacher hatte die IWB ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er mit den neuen Konzessionsabgaben nicht einverstanden ist und dazu gegenüber dem Regierungsrat eine Empfehlung abgeben möchte. Diesen Tarif setzte der Regierungsrat dann jedoch ohne vorgängige Konsultation des Preisüberwachers und bevor die Konzessionsabgabe beschlossen wurde in Kraft. Der Preisüberwacher hat den Regierungsrat daraufhin gebeten auf den Entscheid zurück zu kommen. Die Antwort des Basler Regierungsrats stand bei Redaktionsschluss noch aus.

Bei einigen Städten zeigten sich erste positive Auswirkungen der 2008 publizierten Studie „Gebührenbeurteilung in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung“. Diese Methode berücksichtigt bei der Beurteilung der Kosten die Abschreibungskosten auf historischen Bruttoanschaffungswerten unter Berücksichtigung der effektiv erwarteten Nutzungsdauern. Für die Festlegung der wiederkehrenden Gebühren wird jedoch berücksichtigt, wenn ein grosser Teil der Anlagen, auf welchen die kalkulatorischen Abschreibungen ermittelt werden, bereits von den Gebührenzahlern z. B. über Anschlussgebühren finanziert wurden. Also müssen die wiederkehrenden Gebühren nicht die ganzen so kalkulierten Abschreibungskosten decken.⁷ Viele Städte berücksichtigten im vergangenen Jahr die von der Preisüberwachung publizierte Methode und reichten bereits angemessene

⁴ Vgl. Bundesamt für Energie: Stromversorgungsverordnung; Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf vom 27. Juni 2007, S. 13.

⁵ Studie des Preisüberwachers: Netznutzungsentgelte, Ermittlung der risikogerechten Kapitalverzinsung der schweizerischen Elektrizitätsnetzbetreiber, 1. Fassung, Dezember 2006.

⁶ Vgl. <http://www.strompreis.elcom.admin.ch>.

⁷ Vgl. Jahresbericht Preisüberwacher 2008, RPW 2008/5, S. 777 f.

Gebührenbegehren ein, welche von der Preisüberwachung nicht mehr beanstandet werden mussten, so etwa die Städte Zürich, Bern und Biel.

Erfreulich ist ebenfalls, dass Schaffhausen und Luzern seit kurzem darauf verzichten überhöhte Gewinne aus der Wasserversorgung an die Stadtkasse auszubezahlen. Luzern musste zwar die Gebühren erhöhen, aber immerhin ist der Stadtrat der Empfehlung des Preisüberwachers gefolgt und verzichtet in Zukunft auf die Ausschüttung überhöhter Gewinne. So ist sichergestellt, dass die zusätzlichen Gebühreneinnahmen für die Erneuerung und Modernisierung der Wasserversorgung zur Verfügung stehen.

Generell ist eine Tendenz festzustellen, dass die Werke in einer früheren Phase der Gebührenprojekte an den Preisüberwacher gelangen und erst mit Gebührenprojekten an die entscheidenden Behörden gelangen, die der Preisüberwacher bereits als angemessen beurteilt hat. So kann der Preisüberwacher immer öfter bei der offiziellen Konsultation mit Hinweis auf die vorher geführten Diskussionen auf eine formelle Empfehlung verzichten.

Da in der Vergangenheit verschiedene Städte und Gemeinden Unsicherheiten in Bezug auf die Konsultation des Preisüberwachers bei der Genehmigung von kommunalen Preisen und Gebühren äusserten, erstellte der Schweizerische Städteverband in Zusammenarbeit mit der Preisüberwachung und unter Beiziehung eines unabhängigen Juristen letztes Jahr zuhänden seiner Mitglieder ein spezielles Merkblatt mit den notwendigen rechtlichen Erläuterungen. Namentlich ist dort festgehalten, dass der Preisüberwacher bei den Wasser- und Abwassertarifen, den Abfalltarifen, den Gastarifen, den Tarifen des öffentlichen Verkehrs, den Taxitarifen sowie den Gebühren für die Nutzung öffentlichen Grundes (z. B. Parkgebühren und Marktstandgebühren etc.) rechtzeitig zu konsultieren ist und dass der kommunale Entscheid erst nach Vorliegen der Empfehlung des Preisüberwachers getroffen werden kann.

Schliesslich konnte der interaktive Gebührenvergleich Wasser, Abwasser, Kehricht auf dem Internet weiter ausgebaut werden:

Auf der Internetseite <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/> sind ca. 100 weitere Gemeinden aufgeschaltet worden. Somit sind alle Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern erfasst. Der Preisüberwacher trägt mit dem Gebührenvergleich zur Transparenz bei den kommunalen Tarifen für Wasser, Abwasser und Kehricht bei. Damit können im Internet jetzt interaktiv die Gebühren aller Schweizer Gemeinden mit über 5 000 Einwohnern abgerufen und verglichen werden. Zwischen den Gemeinden bestehen zum Teil sehr grosse Tarifunterschiede, die nur zum Teil mit den äusseren Rahmenbedingungen erklärt werden können (vgl. Erläuterungen zum Gebührenvergleich auf der Startseite Preisvergleiche). Es ist nicht geplant den Vergleich noch auszuweiten. In Zukunft steht die Analyse der Kostentreiber und ein Kennzahlenvergleich zwischen den Wasserversorgungen im Vordergrund. Hierzu werden vorerst die Kosten der grössten Wasserversorgungen zu analysieren und vergleichen sein.

4. Notariatstarife

Im Anschluss an den Bericht des Preisüberwachers von 2007 über die grossen kantonalen Unterschiede bei den Notariatstarifen haben die Kantone Zürich, Glarus und Wallis Tarifanpassungen vorgenommen. In den Kantonen Aargau, Tessin und Neuenburg sind Tarifrevisionen noch im Gang. In den Kantonen mit durchschnittlichem oder sogar unterdurchschnittlichem Tarifniveau wurden hingegen erwartungsgemäss keine Senkungen durchgeführt. Den Kantonen mit überdurchschnittlich hohen Tarifen, so unter anderen den Kantonen Genf, Waadt, Jura und Wallis, wurde 2007 eine umgehende Tarifsenkung empfohlen. Mit Ausnahme einer Senkung der Gebühren für Grundpfandverträge im Kanton Wallis haben diese Kantone Tarifsenkungen aber abgelehnt. Der Preisüberwacher kann die gegen eine Tarifsenkung vorgebrachten Gründe nicht nachvollziehen und sieht in diesen Kantonen nach wie vor Handlungsbedarf.

Der Preisüberwacher verfügt bei den Notariatstarifen über ein Empfehlungsrecht. Anlässlich der Publikation seiner Studie⁸ hatte der Preisüberwacher 2007 den Kantonen nahegelegt ihre Tarife zu überprüfen, resp. den Kantonen mit überhöhten Tarifen empfohlen, umgehend eine Tarifrevision durchzuführen. Gemäss Art. 14 PüG müssen Behörden, die der Empfehlung der Preisüberwachung keine Folge leisten, dies begründen. Bislang haben annähernd alle Kantone Stellung zur Studie genommen. In seinem Bericht vom November 2009⁹ präsentierte der Preisüberwacher in Kurzform diese Stellungnahmen sowie seine Einschätzungen dazu.

Aus diesem Bericht geht hervor, dass sich die Kantone aufgrund ihrer Entscheide in drei Gruppen unterteilen lassen: Kantone, welche eine Tarifrevision vorgenommen haben; Kantone, welche mit ihren Tarifen im schweizweiten Mittel oder unterhalb des Durchschnitts lagen und sich daher nicht zu einer Überprüfung veranlasst sahen und schliesslich die Kantone, welche sich trotz ihrer vergleichsweise hohen Tarife nicht veranlasst sahen, ihr Gebührenreglement einer Revision zu unterziehen.

Bislang sind in drei Kantonen Tarifkorrekturen in Kraft getreten. Im Kanton Zürich, welcher das Amtsnotariat kennt, wurden namentlich die Maximalgebühren reduziert. Im Kanton Glarus mit der Organisationsform des gemischten Notariats war der Tarif Gegenstand einer kompletten Revision, bei welcher die Preisüberwachung mittels mehrerer Stellungnahmen mitgewirkt hat. Die Tarife des Kantons Glarus bewegen sich weiterhin unter dem schweizweiten Durchschnitt. Obwohl im Kanton Wallis eine starke Gebührensenkung für Grundpfandverträge erfolgt ist, gehören die dort vom freien Notariat praktizierten Gebühren noch immer zu den höchsten in der Schweiz.

⁸ Kantonale Notariatstarife – Vergleich der Gebühren für die öffentliche Beurkundung verschiedener Rechtsakte, Juli 2007, zu finden auf: www.preisueberwacher.admin.ch unter Dokumentation > Publikationen > Studien > 2007 > Kantonale Notariatstarife.

⁹ Gebührenvergleich der kantonalen Notariatstarife, aktuelle Situation, November 2009, publiziert auf www.preisueberwacher.admin.ch, Dokumentation > Publikationen > Studien > 2009.

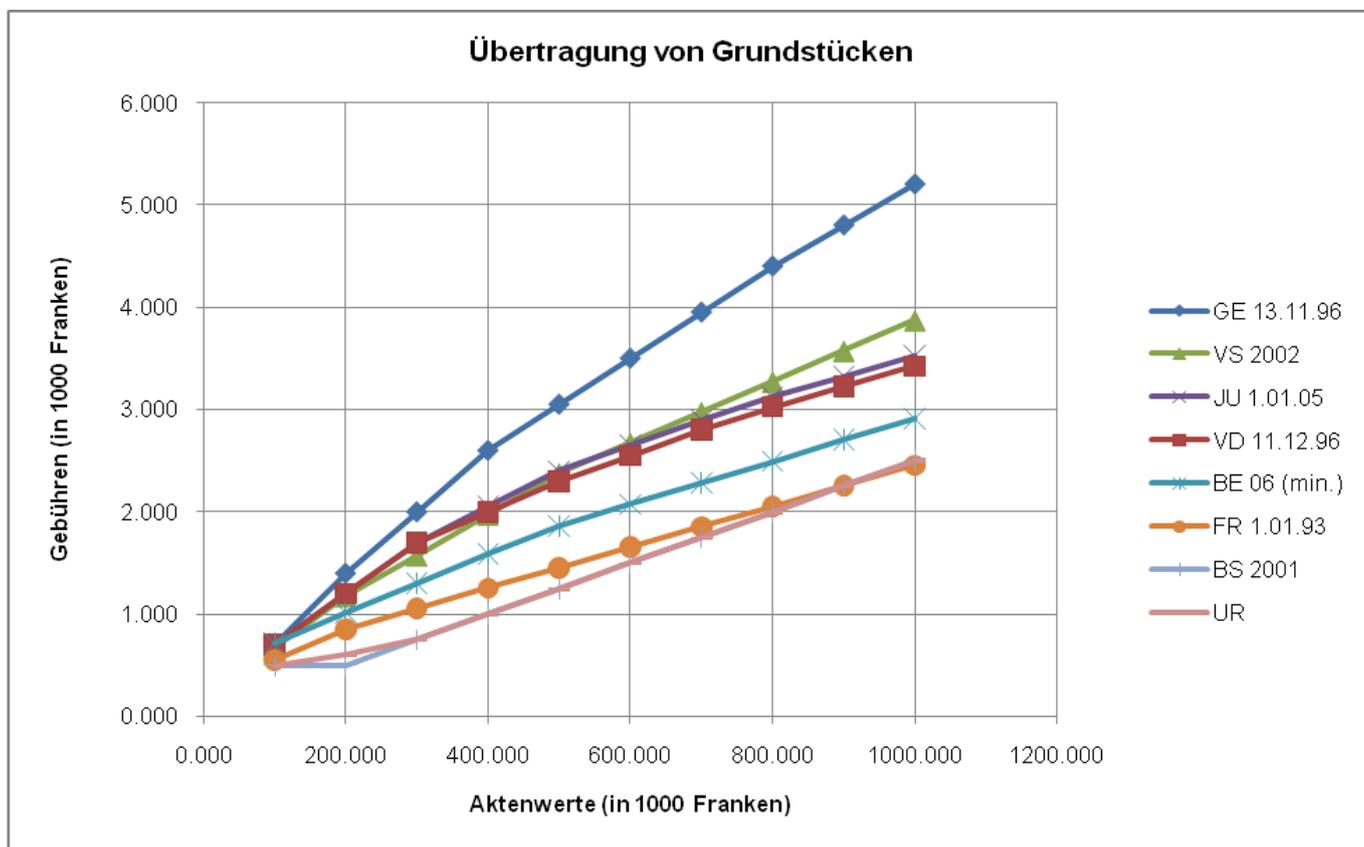
In den Kantonen Aargau, Tessin und Neuenburg – alle mit freien Notariaten – sind Tarifrevisionen hängig. Die Preisüberwachung begrüsst den Entscheid der Behörden ihre Tarife zu revidieren, insbesondere im Kanton Neuenburg, wo die Notariatstarife vergleichsweise hoch sind. Im Kanton Tessin sind Tarifrückführungen zu erwarten; dies trotz der dort bereits erfolgten Liberalisierung der Notariatstarife, welche nur Höchsttarife darstellen, die unterschritten werden dürfen.

Mehrere Kantone, die entweder das gemischte Notariat oder das Amtsnotariat kennen, haben der Preisüberwachung umgehend mitgeteilt, dass sie keine Tarifrevisionen anstreben. Dies wurde hauptsächlich damit begründet, dass ihre Gebühren bereits unter dem Durchschnitt lägen. Dort wo die Gebühren aber für gewisse Rechtsakte über dem Durchschnitt liegen, haben diese Kantone entsprechende Erklärungen geliefert.

Der Gebührenvergleich hat bedeutende Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen aufgezeigt. So sind z. B. die Kantone Freiburg, Basel-Stadt, Uri und Aargau nahe am schweizweiten Durchschnittstarif angesiedelt,

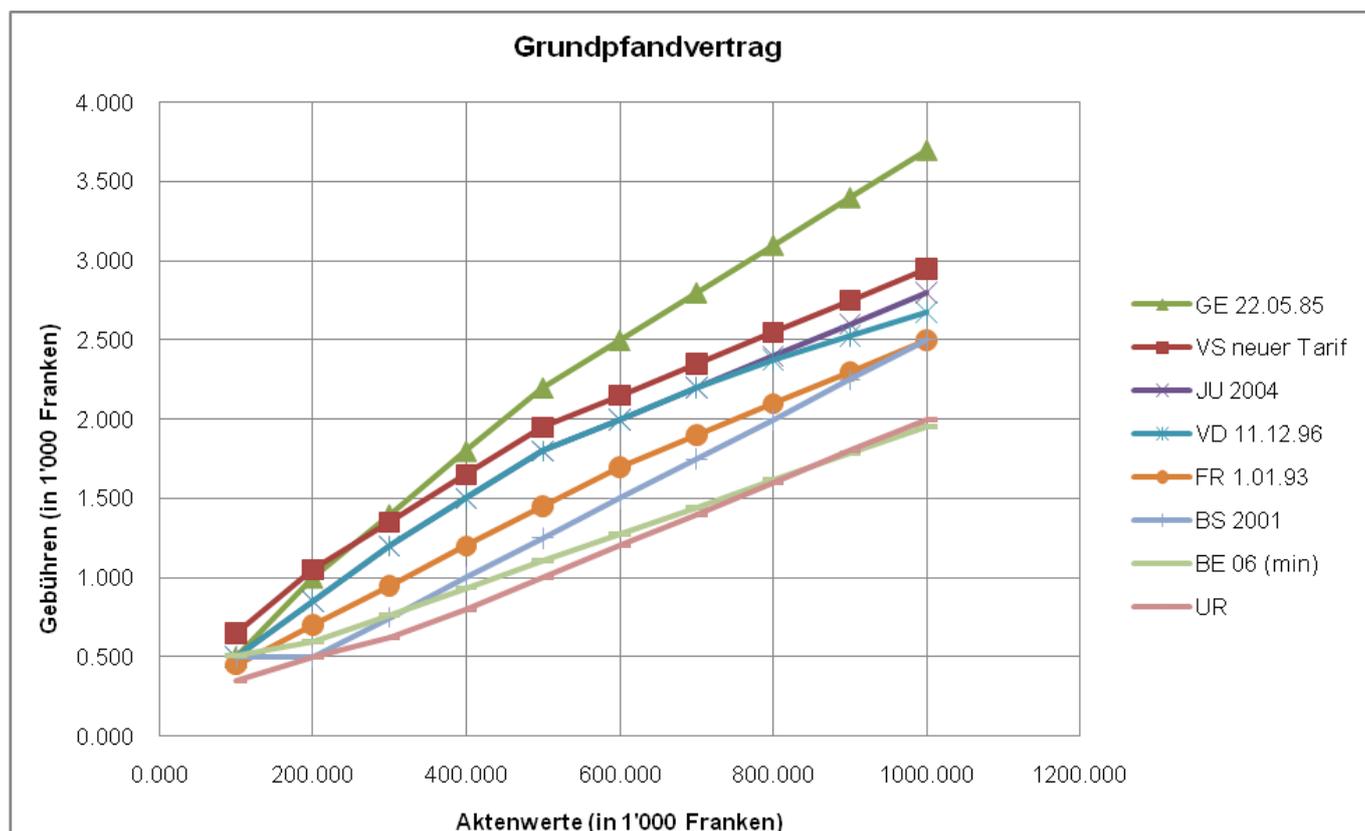
die Tarife der Kantone Genf, Waadt, Jura und Wallis mit gleichem Notariatssystem, liegen hingegen weit darüber. Die Gebühren für die von den Notaren am häufigsten beurkundeten Rechtsgeschäfte der Grundstückübertragung und der Grundpfandverträge liegen in den erstgenannten Kantonen im Schnitt 30 Prozent (Grundstückübertragung) resp. über 15 Prozent (Grundpfandverträge) unter den Gebühren der letztgenannten Kantone. Bei diesen Gebühren ist keinerlei Wettbewerb möglich, muss sich der Kunde doch an einen Notar in dem Kanton wenden, wo das Grundstück liegt. Trotz dieser Feststellung wollen die betroffenen Kantone keine Tarifrevisionen an die Hand nehmen.

Bei den Gebühren für Grundstückstransaktionen (vgl. nachfolgende Grafik) liegt der Freiburger Notariatstarif für Rechtsgeschäfte zwischen Fr. 100'000.- bis Fr. 1 Mio. im Durchschnitt 33 Prozent tiefer als diejenigen der Kantone Jura, Waadt, Wallis und sogar rund 50 Prozent tiefer als im Kanton Genf.



Die Tarifspanne bei Grundpfandverträgen ist weniger ausgeprägt (vgl. nachfolgende Grafik). Die Tariftabelle des Kantons Wallis ist – trotz der 2008 erfolgten Tarifsenkung – noch immer eine der höchsten. Das Gebührenminimum des Kantons Bern liegt im kantonalen Vergleich bei den tiefsten aller freien Notariate. Für diese

Rechtsgeschäfte liegt der Freiburger Tarif durchschnittlich 15 Prozent unter den Tarifen der Kantone Waadt und Jura, rund 22 Prozent unter dem Walliser Tarif und 33 Prozent tiefer als der Genfer Tarif.



Nach wie vor besteht in den Kantonen Genf, Waadt, Wallis und Jura ein erheblicher Gebührensenkungsbedarf. Bei Rechtsgeschäften, in welchen der Beizug eines kantonalen Notars nicht Voraussetzung ist, kann es sich empfehlen, auf ausserkantonale Notare auszuweichen, welche einen für den Klienten vorteilhafteren Tarif praktizieren.

5. Ambulante ärztliche Spitalleistungen

Im Jahr 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht zwei wichtige Grundsatzentscheide im Bereich der ambulanten ärztlichen Leistungen in Spitälern gefällt. Im ersten Entscheid wurde die Prüfmethodik der Preisüberwachung bestätigt, was sich dämpfend auf die zukünftige Entwicklung der ambulanten Spitalkosten im Bereich der Grundversicherung auswirken wird. Im zweiten wurde das Prinzip der einheitlichen Vertragsgemeinschaft von öffentlichen und privaten Spitälern festgeschrieben. Mit diesen Entscheiden ist die Praxis bei der Prüfung von TARMED-Taxpunktwerten für die ärztlichen Leistungen der Spitalambulatorien im Sinne der Preisüberwachung präzisiert worden.

In den Jahren 2004 bis 2006 hatte im Bereich der TARMED-Taxpunktwerte (TPW) der Bundesrat als Rekursbehörde über zahlreiche Beschwerden zu befinden. Diese Fälle betrafen vor allem die ersten Taxpunktwerte nach Einführung der national einheitlichen Tarifstruktur für ambulante Behandlungen in privaten Arztpraxen und Spitälern (sogenannte kantonale Start-Taxpunktwerte). Bereits in dieser Phase erfuhren die Empfehlungen der Preisüberwachung an die Kantonsregierungen, welche als erste Entscheidungs- und Genehmigungsinstanz bei Tari-

fen der obligatorischen Krankenversicherung amten, starken Rückhalt durch die Rekursinstanz.

Seit dem Jahr 2007 ist das Bundesverwaltungsgericht die letztinstanzliche Rekursbehörde. Gerade in diesem Jahr hat die Preisüberwachung ihre Analyse der TPW vereinfacht. Bis Mitte 2007 basierte die Prüfung der ambulanten Spitaltarife durch die Preisüberwachung auf den während der Kostenneutralitätsphase verfügbaren Daten und auf der damals angewendeten Berechnungsmethode. Der Grund dafür war, dass sich die Tarifpartner vertraglich auf dieses Vorgehen geeinigt hatten. Seit Mitte 2007 basiert die Berechnung der TPW zwar immer noch auf den Zahlen von Santésuisse (Datenpool), aber im Vergleich zu früher werden die Zahlen (Kosten pro Versicherten) für das Ziviljahr (Januar bis Dezember) berücksichtigt und die Teuerung resultiert heute aus der Addition der effektiven Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise multipliziert mit 0.3 (geschätzter Anteil der Sachkosten) und der Veränderung des Nominallohnindex multipliziert mit 0.7 (geschätzter Anteil der Personalkosten). Die Berechnung der Teuerung erfolgt somit analog wie bei der Prüfung der stationären Spitaltarife. Die neue Berechnungsmethode für die TARMED-TPW wurde bereits im Jahresbericht 2008 des Preisüberwachers dargestellt¹⁰.

¹⁰ Siehe unter www.preisueberwacher.admin.ch Dokumentation > Publikationen > Jahresberichte > Jahresbericht 2008, S. 780-781.

Wie im Jahresbericht 2008 angekündigt, haben verschiedene Empfehlungen zu den TPW für ambulante ärztliche Leistungen in Spitälern aus dem Jahr 2007 die Preisüberwachung noch im Jahr 2008 beschäftigt, da gegen die Tariffestsetzungen der Kantonsregierungen Beschwerden seitens Krankenkassen oder seitens Leistungserbringern an das Bundesverwaltungsgericht eingereicht worden sind. Im Jahr 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht im Bereich TARMED die ersten zwei Entscheide gefällt. Der erste betrifft den TPW 2007 für die öffentlichen Spitäler des Kantons Jura, der zweite den TPW 2007 für die Privatspitäler des Kantons Freiburg.

Im Jahr 2007 hatte die Preisüberwachung zuhanden der Regierung des Kantons Jura eine Tarifempfehlung zu den ambulanten Arztleistungen des Hôpital du Jura abgegeben. Sie lautete auf Festsetzung des TARMED Taxpunktwertes auf Fr. 0.82 für das Jahr 2007. Die jurassische Exekutive war dieser Empfehlung nicht gefolgt und setzte den TARMED Taxpunktwert 2007 auf Fr. 0.95 fest. Santésuisse legte gegen diesen Beschluss Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein und beantragte dabei die Festsetzung des Taxpunktwertes auf Fr. 0.82, wie zuvor vom Preisüberwacher empfohlen.

Mit Entscheid vom 30. Juni 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht den Rekurs von Santésuisse gutgeheissen und damit den TARMED Taxpunktwert 2007 für ambulante Arztleistungen des Hôpital du Jura auf Fr. 0.82 und damit 14% tiefer festgesetzt als die Regierung des Kantons Jura. Mit diesem Grundsatzentscheid zur Tarifierung von ambulanten Arztleistungen in Spitälern auf Basis des TARMED hat das Bundesverwaltungsgericht die diesbezügliche Empfehlung des Preisüberwachers vollständig gestützt, und zwar sowohl bezüglich des Resultats als auch der Methodik der Tarifberechnung. Letztere besteht darin, dass ein TARMED-Taxpunktwert gesenkt werden muss, wenn die Gesamtkosten der von einer Vertragsgemeinschaft (z. B. einer Gruppe von Spitälern) erbrachten Leistungen im Zeitablauf stärker gestiegen sind, als eine zuvor als akzeptabel erachtete Teuerung. Bei den ambulanten Arztleistungen der Praxisärzte kommt aufgrund der sogenannten Leistungs- und Kostenvereinbarung (LeiKoV) zwischen FMH und Santésuisse bereits eine analoge Methode zur Bestimmung der Taxpunktwerte zur Anwendung.

Der zweite Grundsatzentscheid zum TARMED-TPW zur Abrechnung der ambulanten ärztlichen Leistungen betrifft den TPW 2007 für die zwei Privatspitäler des Kantons Freiburg. In ihrer Empfehlung vom November 2007 hatte die Preisüberwachung dem Regierungsrat des Kantons Freiburg empfohlen, den gleichen TPW (Fr. 0.85) wie bei den öffentlichen Spitälern festzusetzen. In ihrem Beschluss setzte die kantonale Exekutive einen TPW von Fr. 0.94 fest, wie von den Kliniken beantragt. Beim Bundesverwaltungsgericht ging darauf eine Beschwerde der Krankenkassen gegen diesen Regierungsratsbeschluss und die zwei Privatspitäler ein.

In ihrem Entscheid vom 18. November 2009 hat die Rekursbehörde die Position der Preisüberwachung voll gestützt. Damit hat das Bundesverwaltungsgericht auch die vom Bundesrat vertretene Position bestätigt, wonach die Berechnung eines eigenen TPW für kleine Vertragsgemeinschaften nicht zulässig ist, da dies praktisch zu

einem TPW nach Fachgebiet führen würde. TPW nach Fachgebieten sind deshalb nicht sinnvoll, weil die unterschiedlichen Behandlungskosten der verschiedenen medizinischen Disziplinen bereits in der TARMED Tarifstruktur mit ihren rund 4'500 Tarifpositionen abgebildet sind. Diesbezüglich wurde vom Bundesrat auch bereits in seinen Empfehlungen vom 30. September 2002 an die Kantonsregierungen sowie an die Tarifpartner ausdrücklich festgehalten, dass er TPW nach Fachgebieten als nicht zulässig erachtet und TPW für einzelne Leistungserbringer oder -gruppen im ambulanten Spitalbereich zu vermeiden sind. An dieser Position hatte der Bundesrat in sämtlichen TPW-Entscheiden festgehalten. Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht im Freiburger Entscheid die Auffassungen der Preisüberwachung und des Bundesrates nochmals bestätigt, dass es nicht gerechtfertigt sei, dass die TPW in privaten Spitälern höher sind als in öffentlichen Spitälern, da mit dem TARMED jeweils die gesamten Kosten (Betriebs- und Investitionskosten) abgegolten werden.

Einige TARMED-Fälle sind zurzeit noch beim Bundesverwaltungsgericht hängig: der TPW 2007 für die Privatspitäler des Kantons Aargau (Empfehlung Preisüberwachung Fr. 0.90, Festsetzung Fr. 0.90)¹¹, der TPW 2008 für die Klinik Stephanshorn im Kanton St. Gallen (Empfehlung Preisüberwachung Fr. 0.78, Festsetzung Fr. 0.96) und der TPW für die Privatspitäler im Kanton Basel-Landschaft (Empfehlung Preisüberwachung Fr. 0.94, Festsetzung Fr. 1.00).

Die Preisüberwachung begrüsst diese zwei Grundsatzentscheide des Bundesverwaltungsgerichts, welche ihre Beurteilungspraxis bei der Analyse von TARMED-TPW stützen und sich gleichzeitig dämpfend auf die zukünftige Kostenentwicklung im Bereich der ambulanten Spitalleistungen auswirken. Da die Kosten zu Lasten der sozialen Krankenversicherung derzeit ein sehr hohes Wachstum aufweisen, wird die Preisüberwachung diesen Sektor weiterhin gut im Auge behalten. Gemäss Monitoring des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind 64,7% des Kostenwachstums 2007-2008 im Gesundheitswesen nämlich auf die ambulanten ärztlichen Leistungen zurückzuführen. Die Preisüberwachung erachtet es deshalb als dringend und wichtig, in diesem Bereich zusätzlich regulatorisch einzugreifen. Bereits im Mai 2009¹² hat sie ihre Vorschläge zur Überprüfung der Arzttarife formuliert. Eine Massnahme, die kurzfristig getroffen werden könnte bestünde darin, dass auch die Spitäler mit Santésuisse einen Vertrag über die Kontrolle und Steuerung von Leistungen und Kosten unterzeichnen würden, ähnlich wie dies im Bereich TARMED für die freipraktizierenden Ärzte (nationale LeiKoV) gemacht worden ist. Dieses Instrument erlaubt, auf ein Kostenwachstum, welches eine zuvor vereinbarte Steigerung übertrifft, mit einer Senkung von Taxpunktwerten im Folgejahr zu reagieren. Bei den Praxisärzten konnte damit die Kostenentwicklung in den vergangenen Jahren bereits gebremst werden. Im Übrigen hält die Preisüberwachung eine Förderung von Managed-Care-Modellen für vordringlich, wie sie derzeit im Parlament diskutiert wird.

¹¹ Im Kanton Aargau haben die Leistungserbringer gegen den Tarifentscheid der Kantonsregierung Beschwerde erhoben.

¹² Siehe unter www.preisueberwacher.admin.ch, Dokumentation > Medieninformationen > Newsletter > Newsletter 02/09.

6. Zahnimplantate

Die Preisüberwachung hat eine Umfrage zu den Einkaufspreisen von Zahnimplantaten für Schweizer Zahnärzte vorgenommen und diese Preise mit denjenigen in Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien und den USA verglichen. Demnach unterscheiden sich die Schweizer Preise nur wenig von denjenigen der untersuchten Länder. Die Analyse hat jedoch innerhalb der Schweiz grosse Preisunterschiede zwischen den verschiedenen Herstellern/Vertreibern offenbart. Die Preisüberwachung empfiehlt deshalb den Schweizer Zahnärzten, ihren Patienten unterschiedliche Implantatsprodukte aus allen Preissegmenten anzubieten. Dies würde es preissensiblen Patienten erlauben, sich für eine kostengünstige Variante zu entscheiden. Die Preisüberwachung empfiehlt den Zahnärzten zudem, sich soweit möglich zu Einkaufsgemeinschaften zusammenzuschliessen, um so bessere Beschaffungskonditionen zu erhalten. Da die Preisüberwachung der Ansicht ist, dass wirksamer Wettbewerb massgeblich mit grösserer Preistransparenz einher geht, empfiehlt der Preisüberwacher den Herstellern, die Implantatspreise öffentlich zugänglich zu machen. Schliesslich sei den betroffenen Patienten geraten, vorgängig mehrere Preisofferten einzuholen, bevor der Entscheid zugunsten eines bestimmten Zahnimplantate-Systems gefällt wird.

6.1 Einleitung

Jährlich werden in der Schweiz ungefähr 100'000 Zahnimplantate an 50'000 bis 60'000 Patienten verkauft. Die Gesamtkosten der Implantatsbehandlungen sind hoch. Nach Schätzung der Implantat Stiftung Schweiz fallen für eine einfache Implantation (d.h. ein Implantat ohne Krone oder Knochenaufbau) Kosten von Fr. 3'000.- bis Fr. 4'500.- an, wovon der Preis für eine Schraube zwischen Fr. 300.- bis Fr. 500.- beträgt.¹³ Im Oktober 2008 hat die Preisüberwachung eine Untersuchung zu den Implantatspreisen in der Schweiz eröffnet. Neben der Informationsbeschaffung auf dem Gebiet der Implantologie bezweckte diese Analyse, die Implantate-Ankaufpreise für Schweizer Zahnärzte mit den Preisen für Zahnärzte im benachbarten Ausland, d.h. Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien, sowie denjenigen in den USA zu vergleichen. Nach Abschluss der Abklärungen zu den Charakteristiken und Mechanismen des Marktes, wurde ein erster Fragebogen an ausgewählte Zahnärzte und Universitätszahnkliniken verschickt. Aufgrund der erhaltenen Antworten haben wir sodann mit sechs in der Schweiz tätigen Herstellern/Vertreibern von Zahnimplantaten Kontakt aufgenommen: Biomet 3i, Camlog, Dentsply Friadent, Implant Direct, Nobel Biocare und Straumann.

6.2 Resultate der Analyse

Die Resultate basieren grundsätzlich auf den Katalogpreisen für Zahnimplantate, welche uns die Hersteller zur Verfügung stellten. Die Analyse hat zwischen den Herstellern grosse Preisunterschiede bei den Ankaufspreisen für Zahnimplantate offengelegt. So bewegt sich die Preisspanne für ein Implantat zwischen Fr. 172.50 und

Fr. 899.-.¹⁴ Die Preisunterschiede dürften zu einem kleineren Teil auf unterschiedliche Forschungs- und Entwicklungskosten sowie Fertigungsqualität und zu einem grösseren Teil auf Unterschiede bei Marketingmassnahmen sowie Kundenbindungsstrategien zurückzuführen sein. Grafik 1 stellt den Schweizer Durchschnittspreis für Zahnimplantate für jede der befragten Firmen dar.¹⁵

Diese Preisunterschiede lassen auf ein erhebliches Sparpotential für die Patienten schliessen, nicht zuletzt weil es sich bei gewissen tiefpreisigen Implantaten um Kopien von Markenprodukten namhafter Hersteller handelt, bei welchen der Patentschutz abgelaufen ist.

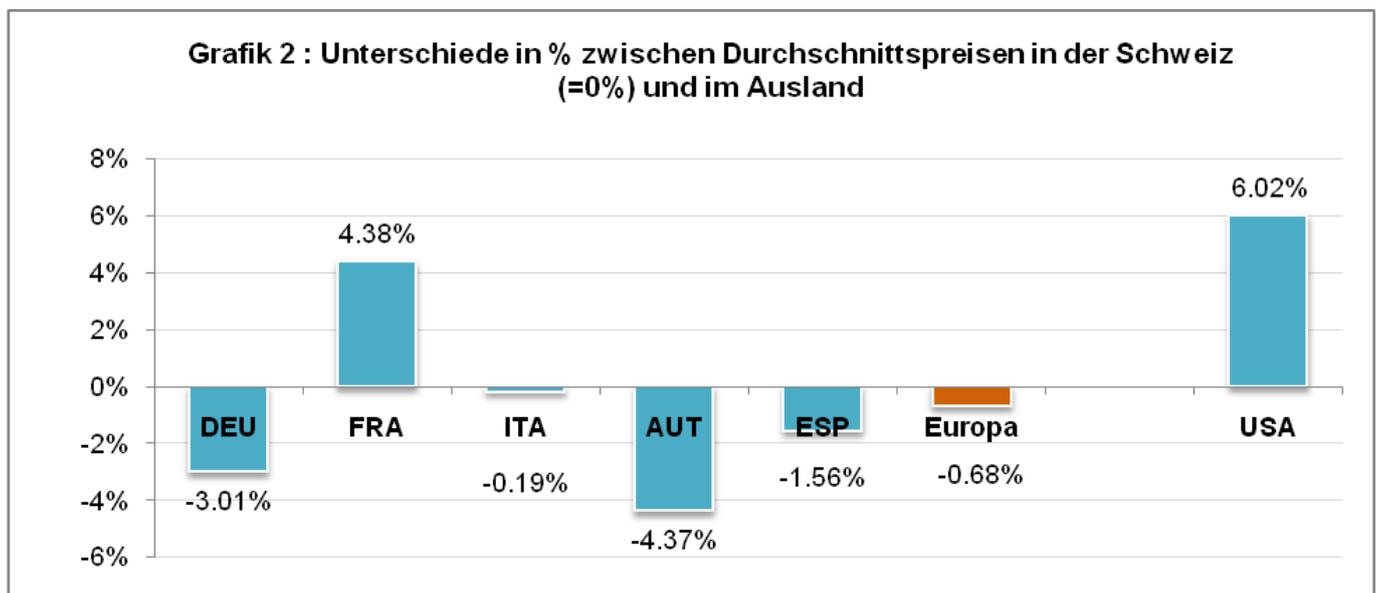
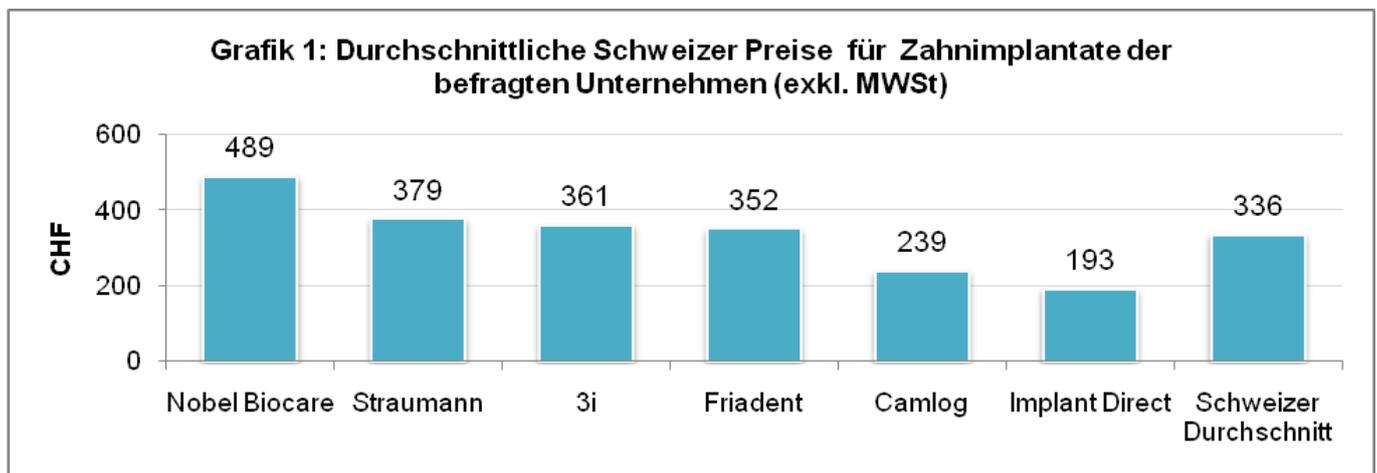
Der Auslandpreisvergleich (vgl. Grafik 2) hat ergeben, dass sich die in der Schweiz praktizierten Preise im internationalen Durchschnitt bewegen. So belaufen sich die Abweichungen von den durchschnittlichen Schweizer Preisen zwischen -4,37% und +6,02%. Der durchschnittliche Schweizer Preis von Fr. 336.50 befindet sich nahe am Durchschnittspreis der untersuchten europäischen Nachbarländer, welcher mit Fr. 334.20 um nur 0,68% tiefer liegt. Die Preise für Zahnimplantate in den USA sind mit durchschnittlich Fr. 356.70 um 6,02% höher als in der Schweiz.¹⁶

¹³ Offizielle Website der Implantat Stiftung Schweiz:
<http://www.implantatstiftung.ch/>

¹⁴ Die Preise im Bericht verstehen sich immer ohne MWSt und in Schweizer Franken.

¹⁵ Es handelt sich hierbei um ungewichtete Durchschnittspreise über alle Implantatssysteme, zu welchen uns die Hersteller in- und ausländische Preise gemeldet haben. Allfällige Qualitätsunterschiede sind nicht berücksichtigt.

¹⁶ Für die Berechnung haben wir Mehrwertsteuerbereinigte Preise sowie die Mittelwerte der Wechselkurse Euro – CHF / USD – CHF von Januar 2009 bis Juni 2009 verwendet, d.h. 1.505 und 1.131.



6.3 Empfehlungen

Aufgrund der festgestellten Preisunterschiede zwischen den Herstellern und Vertreibern in der Schweiz sollten die Zahnärzte u.E. vermehrt in Betracht ziehen, dass gewisse Kopien von Implantattypen aufgrund des abgelaufenen Patentschutzes zu relativ vorteilhaften Preisen erhältlich sind. Die Preisüberwachung empfiehlt daher den Zahnärzten, ihren Kunden jeweils verschiedene Implantatsysteme zu unterschiedlichen Preisen zu offerieren und die Behandlungskosten je nach gewähltem Implantatsystem zu variieren. Auf diese Weise kommen preissensible Patienten durch die Wahl günstiger Implantate in den Genuss von tieferen Behandlungskosten.¹⁷

Der Preisüberwacher empfiehlt den Zahnärzten zudem, sich soweit möglich zu Einkaufsgemeinschaften zusammenzuschliessen. Damit könnten die Beschaffungskosten minimiert und die für Mengenrabatte notwendigen Mindestbestellmengen erreicht werden. Die so erzielten Einsparungen sollten sodann an die Patienten weitergegeben werden. Offenbar übten bisher die hohen SSO-Tarife für Dienstleistungen im Bereich der Implantologie

einen zu geringen Druck auf die Zahnarztkosten aus, um die Zahnärzte zum gemeinsamen Einkauf zu zwingen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es für einen gewöhnlichen Patienten schlicht unmöglich, an Informationen über Implantatspreise zu gelangen. Diese Situation ist umso erstaunlicher, als dass die Patienten die Kosten von Implantats-Behandlungen fast ausschliesslich aus der eigenen Tasche bezahlen. Die Preisüberwachung ist daher der Ansicht, dass die Implantatshersteller und -vertreiber für Preistransparenz sorgen sollten, indem sie die Preise für Implantate und verwandte Komponenten für ein breites Publikum öffentlich zugänglich machen. Dies könnte beispielsweise mit der Publikation von Preislisten auf dem Internet realisiert werden, wie dies die Firma Implant Direct bereits praktiziert.

Schliesslich wird den Patienten empfohlen, vor einer Behandlung jeweils mehrere Offerten verschiedener Zahnärzte einzuholen. So können die unterschiedlichen Behandlungsmöglichkeiten nicht nur in Bezug auf die verwendeten Implantatsysteme, sondern auch bezüglich der praktizierten Tarife und damit der gesamten Behandlungskosten miteinander verglichen werden.

¹⁷ Die im Rahmen unserer Umfrage von den Zahnärzten erhaltenen Antworten lassen vermuten, dass sie sich beim Zahnimplantate-Ankauf noch wenig preissensibel verhalten.

7. Medikamentenkosten

Der Bundesrat hat mit der Erweiterung des Korbs der Vergleichsländer um Frankreich und Österreich einen wichtigen Entscheid zur Dämpfung der Medikamentenkosten getroffen und damit einer langjährigen Forderung der Preisüberwachung entsprochen. Zudem soll nach dem Willen des Bundesrat die Selbstdispensation im Rahmen der laufenden Revision des Heilmittelgesetzes grundsätzlich verboten, respektive das Verdienstelement bei der Medikamentenabgabe in Arztpraxen eliminiert werden. Als weitere Massnahme zur Dämpfung der Medikamentenkosten schlägt die Preisüberwachung die Einführung eines Festbetragssystems vor. Damit sollen für alle Wirkstoffe mit abgelaufenem Patentschutz sowie für Scheininnovationen Preise festgelegt werden, welche durch Krankenkassen maximal vergütet werden. Die Versicherten erhalten dadurch Anreize zum Kauf günstiger Medikamente (z. B. Generika), die vollständig vergütet werden und viele Hersteller werden aus Konkurrenzgründen ihre Preise mindestens auf Festbetragsniveau senken.

7.1 Getroffene Massnahmen

Im Sommer haben der Bundesrat und das Eidgenössische Departement des Innern mit der Erweiterung des Korbs der Vergleichsländer um Frankreich und Österreich einen wichtigen Entscheid zur langfristigen Dämpfung der Medikamentenkosten getroffen. Des weiteren wurde die maximale preisbezogene Vertriebsmarge auf dem Medikamentenverkauf durch Ärzte und Apotheken von 15 Prozent auf 12 Prozent gesenkt¹⁸, der Preisüberprüfungsrhythmus bei Medikamenten auf drei Jahre verkürzt sowie ein Prüfautomatismus bei Indikationserweiterung eingeführt. All diese Massnahmen gehen in die richtige Richtung und entsprechen langjährigen Forderungen des Preisüberwachers.

Im Herbst hat der Bundesrat zudem die 2. Etappe der Heilmittelgesetzrevision in die Vernehmlassung geschickt und darin u.a. vorgeschlagen, die Selbstdispensation von Medikamenten mit wenigen Ausnahmen zu verbieten oder zumindest die Verdienstmöglichkeit bei der Medikamentenabgabe in Arztpraxen zu eliminieren. Damit soll auch in der Schweiz der in vielen OECD-Ländern geltende Grundsatz, wonach der Verschreiber von Medikamenten an diesen nichts verdient, umgesetzt werden. Der Preisüberwacher unterstützt diese Weiterentwicklung des Medikamentenrechts im Dienste der Patientinnen und Patienten.

Angesichts der ungebrochen starken Entwicklung der Medikamentenkosten gilt es als nächstes, den Markt der patentabgelaufenen Medikamente (Originale und Generika) sowie der Scheininnovationen näher unter die Lupe zu nehmen. In diesem Bereich ortet die Preisüberwachung ein noch ungenutztes Potential zur Eindämmung von Kosten zulasten der sozialen Krankenversicherung.

7.2 Festbetragssystem zur weiteren Eindämmung kassenpflichtiger Medikamentenkosten

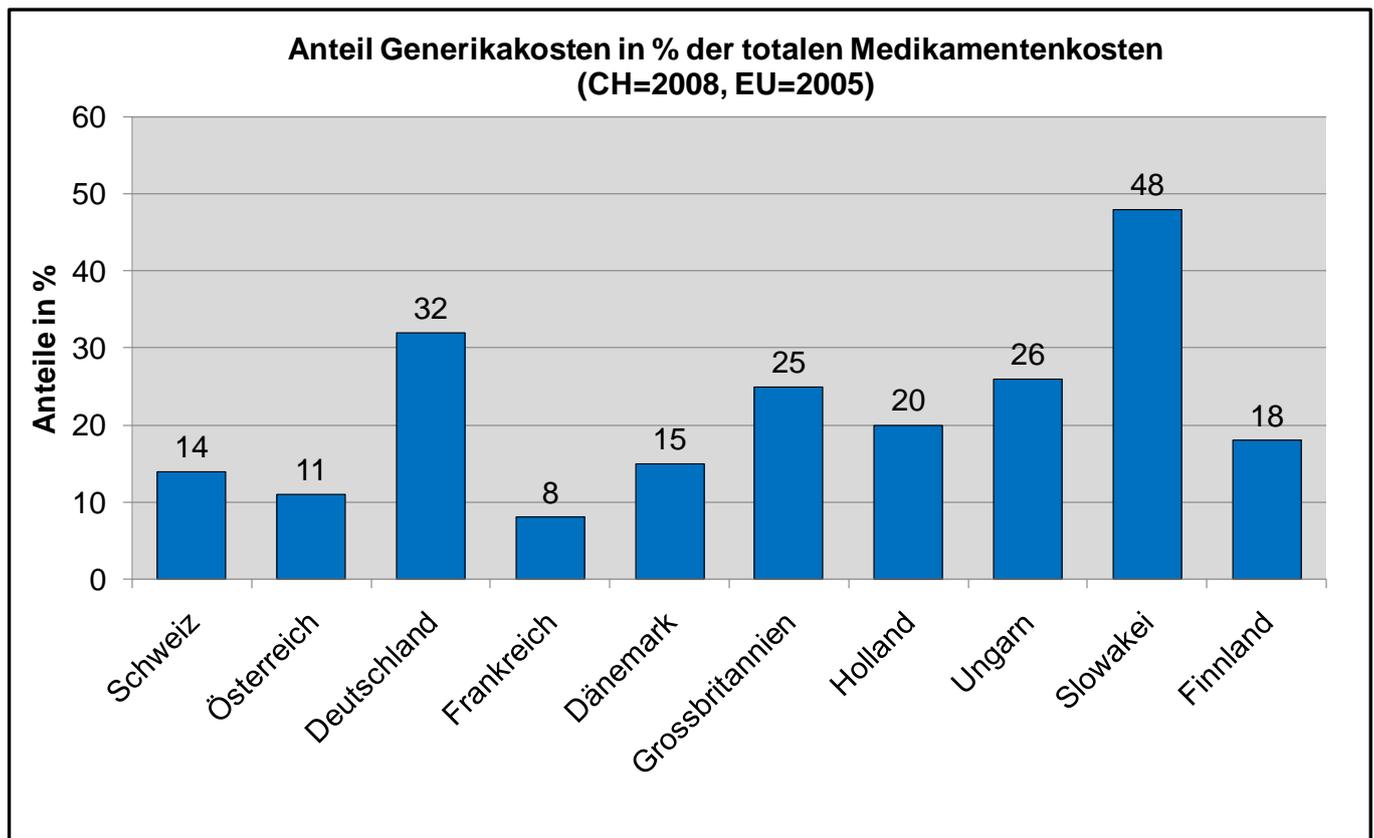
In der Schweiz sind Generika nicht nur zu teuer, sondern werden auch zu wenig verwendet. So beträgt der wertmässige Anteil der verkauften Generika an den gesamten Medikamentenkosten bei uns nur rund 14 Prozent. Andere europäische Länder weisen weit höhere Generikaanteile auf. So kommt z. B. Großbritannien auf 25 Prozent, Deutschland auf 32 Prozent und die Slowakei sogar auf 48 Prozent, wie nachstehende Grafik aufzeigt¹⁹.

Deutschland ist diesbezüglich besonders interessant, arbeitet unser nördlicher Nachbar doch bereits seit 1989 erfolgreich mit einem sogenannten Festbetragssystem. Die Preisüberwachung schlägt dieses System im Bereich der kassenpflichtigen Medikamente jetzt auch für die Schweiz vor, da der hohe Generikaanteil in Deutschland die Medikamentenkosten nachweislich dämpft.

Das Festbetragssystem liesse sich in der Schweiz kurz zusammengefasst wie folgt implementieren: Von den im In- und Ausland beobachteten Marktpreisen für Medikamente setzt die Regulierungsbehörde einen Preis pro Wirkstoff oder Wirkstoffgruppe fest. Dieser sogenannte Festbetrag, der ca. im Bereich des günstigsten Drittels der vorkommenden Preise liegt, muss für jedes Medikament einer Wirkstoffgruppe von den Kassen maximal vergütet werden. Er wird jährlich angepasst. Kostet ein Medikament mehr als der Festbetrag, muss der Patient die Differenz zum Festbetrag selber bezahlen. Um konkurrenzfähig zu bleiben, senken somit viele Hersteller ihre Preise zumindest auf Festbetragsniveau. Die Versicherten haben gleichzeitig einen Anreiz zum Kauf von Medikamenten, die günstiger oder maximal gleich teuer sind wie der zugehörige Festbetrag. Durch die regelmässige Neufestsetzung der Festbeträge (z. B. im Jahresrhythmus) entsteht zudem ein Anreiz für die Hersteller, mit der Zeit noch günstiger zu werden.

¹⁸ Die Preisüberwachung ist der Auffassung, dass dieser maximale preisbezogene Zuschlag weiter zu reduzieren ist und dass zusätzlich bei Medikamenten, welche via Praxisärzte und Spitalambulatorien verkauft werden, eine Halbierung der fixen Zuschläge je Packung gemäss Art. 35a der Krankenpflege-Leistungsverordnung erfolgen müsste.

¹⁹ Quellen: EU-Länder: ÖBIG Forschungs- und Planungsgesellschaft mbH, Jahr 2005; Schweiz: Santésuisse, Präsentation vom 16.11.2009, Jahr 2008. Zwischen 2005 und 2008 dürften die wertmässigen Generikaanteile der aufgeführten EU-Länder weiter zugenommen haben, so dass die abgebildeten Prozentanteile aus dem Jahr 2005 die Verhältnisse im Jahr 2008 mit grosser Wahrscheinlichkeit unterschätzen.



Auszunehmen vom Festbetragsystem sind nach Ansicht der Preisüberwachung nur unter Patentschutz stehende Medikamente mit therapeutischem Mehrwert. Sogenannte Scheininnovationen ohne tatsächliche Verbesserung der Wirkung sowie auch alle Medikamente mit abgelaufenem Patentschutz (Originale und Generika) sind dagegen zwingend in die Festbetragsgruppen einzubeziehen. Die Hersteller von Original-Medikamenten erhalten dadurch einen Anreiz, nur noch wirklich innovative Produkte mit nachgewiesener therapeutischer Verbesserung auf den Markt zu bringen.

Dass in der Schweiz Handlungsbedarf besteht, unterstreicht der in nachstehender Tabelle wiedergegebene Generika-Preisvergleich der Preisüberwachung mit Daten vom Dezember 2009. Daraus geht hervor, dass z. B. alle in der Spezialitätenliste aufgeführten 1'371 Präparate im Durchschnitt 2.47 mal so teuer sind wie die entsprechenden Generika in Deutschland, was einer Überhöhung von 147 Prozent entspricht. Und es ist leider nicht so, dass diese extremen Preisdifferenzen nur auf sehr alte Generika zurückzuführen sind. Macht man nämlich den Vergleich z. B. nur für diejenigen 997 Präparate, die ab dem Jahr 2002 in der Schweiz zugelassen wurden, so beträgt die Preisüberhöhung gegenüber Deutschland immer noch inakzeptable 131 Prozent.

Die heutige Regelung, wonach sich der Preis eines Generikums aufgrund eines Mindestabstands zum Original errechnet, setzt nach Ansicht der Preisüberwachung falsche Anreize²⁰. Weder für Originalmedikamente noch für Generika gibt es in einem solchen System gute Gründe für Preissenkungen. Sobald die gesetzliche Voraussetzung des Preisabstandes gegeben ist, wird das Generikum zugelassen und vergütet. Das Original verbleibt auf demselben Preisniveau. Zudem kommen gewisse Generika gar nicht erst auf den Markt, da der gesetzlich verordnete Abstand zum Original aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu hoch wäre.

²⁰ Aktuell betragen diese Mindestabstände 20 und 40 Prozent. Im Jahr 2010 werden sie sich für neue Generika zwischen 20 und 50 Prozent bewegen, je nach Marktvolumen des Originalpräparats (vgl. Art. 65c KVV).

Preisvergleich mit Deutschland - SL-Präparate						
Generika		SL-Aufnahmejahr				
		Alle SL	Bis 1990	1991 bis 1995	1996 bis 2001	ab 2002
Alle	n	1371	135	52	187	997
	FAP	36.56	12.68	14.90	20.73	43.89
	CH / D	2.47	2.99	3.69	2.59	2.31
n = Anzahl erfasste Präparate; FAP = Fabrikabgabepreis (CHF) in der Schweiz CH / D = Preisrelation Schweiz-Deutschland, 2.472 = 147.2% Überhöhung in CH Ungewichtete Mittelwerte, exklusive MWSt. Wechselkurs 1 € = CHF 1.50 Datenstand : Dez. 2009						

8. Urheberrechtstarife

Die Preisüberwachung hat sich im Jahr 2009 zu mehreren umstrittenen Tarifen geäußert und zum Teil deutliche Senkungen in Millionenhöhe gegenüber dem Antrag der Verwertungsgesellschaften empfohlen. Konkret der Fall war dies bei den Tarifen GT 2b (Gratisanbieter Internetfernsehen), GT 3a (Radio und TV-Hintergrundunterhaltung), GT 4e (Musikhandys) und GT 12 (Set-Top Boxen). Die Empfehlungen des Preisüberwachers wurden von der zuständigen Schiedskommission teilweise befolgt.

Urheberrechte schützen Werke mit individuellem Charakter. Neben Werken aus der Literatur oder Musik sind dies auch Bilder, Filme oder Computerprogramme. Geschützt werden auch die Rechte der Interpreten, Sendeunternehmen oder Produzenten durch die Nachbarrechte (auch Leistungsschutzrechte oder verwandte Schutzrechte genannt). Die Urheber und die Inhaber von verwandten Schutzrechten sind aus faktischen Gründen meist nicht in der Lage, ihre Rechte individuell wahrzunehmen. So ist es beispielsweise einem Komponisten eines Musikwerkes kaum möglich, die Nutzung der Rechte an seinen Werken selber weltweit zu kontrollieren. Umgekehrt haben die Nutzer ein Interesse daran, dass sie mit einer einzigen Lizenz eine möglichst grosse Anzahl von Nutzungsbewilligungen erlangen können. Die Verwertung dieser Rechte erfolgt deshalb häufig nicht individuell durch die Rechteinhaber, sondern kollektiv und treuhänderisch durch die Verwertungsgesellschaften. Da diese in ihrem jeweiligen Verwertungsbereich über ein Monopol verfügen, fallen ihre Tarife auch unter die wettbewerbspolitische Preisüberwachung. Die primäre Verantwortung für die Tarife liegt aber gestützt auf das Urheberrechtsgesetz bei der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Schiedskommission). Ihr gegenüber verfügt der Preisüberwacher über ein gesetzliches Empfehlungsrecht.

Die Tarifeinnahmen der Verwertungsgesellschaften (und damit die Zahlungen der Nutzer) haben sich zwischen 1993 und 2008 teuerungsbereinig fast verdoppelt. 2008

betragen die Einnahmen gut 245 Mio. CHF²¹ und übertrafen damit die Einnahmen des Vorjahres um knapp 8%.

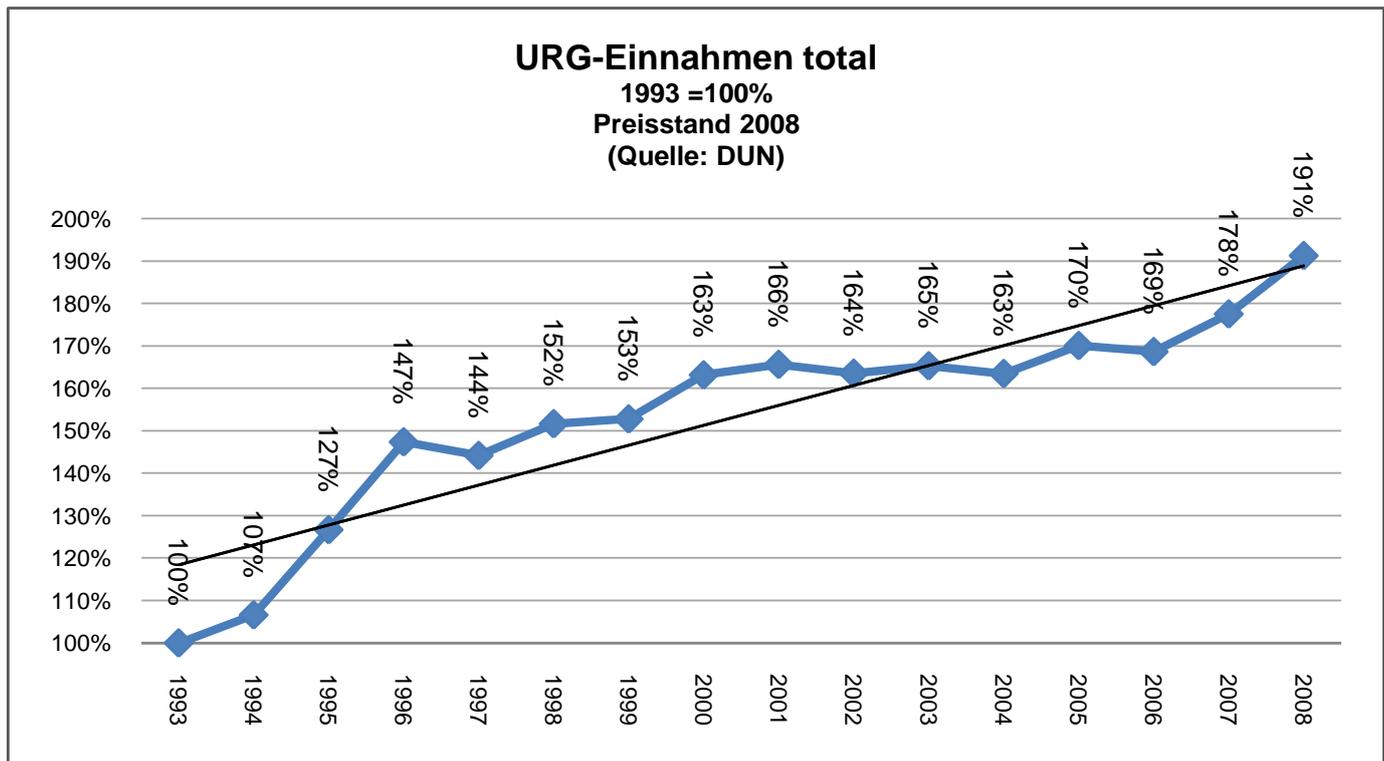
Die Ermittlung einer angemessenen Gebühr ist in vielen Fällen umstritten. Dies soll an einigen aktuellen Beispielen diesen Jahres im Folgenden aufgezeigt werden:

Im Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG: SR 231.1) ist geregelt, dass die Entschädigung wenn möglich auf den mit der Nutzung erzielten Ertrag abstützen soll (Art. 60 Abs. 1 lit. a). Wie hoch dieser Ertrag ist, lässt sich nicht immer eindeutig bestimmen.

Umstritten war der zu berücksichtigende Ertrag z. B. beim GT 2b, welcher u.a. die Vergütung bei Gratis-TV Angeboten im Internet regelt und allein auf Werbeeinnahmen abstützt. Hier senkte die Schiedskommission in Übereinstimmung zum Antrag der Preisüberwachung die Gebühr auf rund einen Viertel des bisherigen Ansatzes.

Wenn der Ertrag aus der Nutzung nicht bestimmt werden kann, ist gemäss URG hilfsweise auf den Aufwand abzustützen. Diese Problematik ergab sich beim GT 3a zur Hintergrundmusik und Empfang von Fernsehsendungen ausserhalb des privaten Bereichs etwa in Restaurants. So kann beispielsweise kaum festgestellt werden, wie viele Haarschnitte ein Coiffeur dank der Hintergrundmusik in seinem Laden zusätzlich erbringen kann oder wie sich der Umsatz in einem Restaurant alleine dank dem laufenden Fernseher entwickelt. Es ist aber möglich zu berechnen, welche Kosten der Coiffeur oder Wirt im Schnitt zu tragen bereit ist, damit er eine solche Hintergrundmusik abspielen kann. Bei der Beurteilung des GT 3a (Hintergrundmusik und Empfang von Fernsehsendungen ausserhalb des privaten Bereichs in Gaststätten, Verkaufslökalen etc.) musste deshalb auf die relevanten Kosten der Nutzung, d.h. auf die Amortisationskosten der Empfangsgeräte, der Kosten für die Musikbeschaffung sowie auf die Radio- und Fernsehempfangsgebühren, abgestellt werden.

²¹ Quelle: DUN - Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer: „Schweizerische Strukturen für die Verwertung der Urheber- und Nachbarrechte“, Internetdatei: http://www.dun.ch/Files/pdf/strukturen_urg.pdf
Nicht eingeschlossen sind ausschliessliche Rechte, welche nicht über Tarife geregelt werden sondern über Verträge.



Im digitalen Zeitalter haben sich Art und Bedeutung von Urheberrechtstarifen gewandelt. Die grössten Einnahmen generieren derzeit die Tarife GT 1 für das Weiterenden in Kabelnetzen mit 2.08 CHF pro Kabelanschluss und Monat für TV- und Radio-Empfang. Tarife wie der 2009 revidierte GT 4d betreffend die Vergütungen auf digitalen Speichermedien gewinnen jedoch stark an Bedeutung. Im September 2007 eingeführt generierte dieser GT 4d 2008 bereits Einnahmen von knapp 23 Millionen CHF. Trotz der von der Preisüberwachung geforderten und 2009 einvernehmlich ausgehandelten Senkung des Tarifs sind hier weiterhin bedeutende Einnahmen zu erwarten, während die Entwicklung beim GT 4a (traditionelle Leerkassetten) genau umgekehrt läuft.

Die Entschädigung für die Speicherung von geschützten Werken auf digitalen Geräten knüpft in der Regel an den Kosten der Nutzer für das Speichern an. Beim GT 4d sind dies die Kosten pro Gigabyte (GB) Speicherkapazität eines durchschnittlichen MP3-Geräts. Hier sind aktuelle Daten und kurze Laufzeiten der Tarife für angemessene Tarife von grösster Wichtigkeit. Die Tariffhöhe wird von zwei gegenläufigen Gesetzmässigkeiten bestimmt. Speicher werden einerseits immer grösser, was absolut betrachtet für einen Anstieg der von der Speichergrösse abhängigen Gesamtgebühr spricht, sie werden aber auch immer billiger, was wiederum die relativen Tarifeinnahmen pro GB senken sollte. Diese beiden gegenläufigen Effekte werden jedoch nicht gleich schnell tarifwirksam. Bei Redaktionsschluss war der Entscheid der Schiedskommission zur Vergütungspflicht auf Musikhandys noch ausstehend (GT 4e). Falls diese bejaht wird, muss die umstrittene Vergütungshöhe geregelt werden. Die Verwertungsgesellschaften konnten sich mit der Nutzerseite nicht auf einen (europaweit ersten) Tarif einigen. Der Antrag der Verwertungsgesellschaften beruht auf Gerätepreisdaten von Musikhandys, welche bereits heu-

te vor dem Entscheid der Schiedskommission über ein Jahr alt sind. Hier zeigt sich folgende Problematik: Während die mit der Zeit sinkenden Speicherkosten erst mit einiger Verzögerung ihren Eingang in die Berechnung finden, fliessen die durchschnittlich steigenden Speichergrössen beim Verkauf an den Kunden und damit der Fälligkeit der Gebühr ohne Zeitverzögerung ein.

Die Preisüberwachung forderte die Tarifpartner beim GT 4d deshalb dazu auf, rechtzeitig eine konsensfähige Berechnungsmethodik zu entwickeln, damit bei erneuten Verhandlungen darauf abgestimmt möglichst aktuelle Eingangsgrössen erhoben werden können.

Welche Wirkung die Empfehlungen der Preisüberwachung im Einzelnen erzielt haben, lässt sich noch nicht abschliessend beurteilen, weil Ende 2009 in den Fällen GT 2b und GT 12 die Begründungen der Tarifentscheide der Schiedskommission noch nicht vorlagen und in den Fällen GT 3a und GT 4e die Tarifentscheide noch nicht ergangen waren.

9. Systemisches

Mit den beschlossenen Revisionen des Patentgesetzes und des Gesetzes über technische Handelshemmnisse werden Importhindernisse abgebaut und die Preise von Importwaren unter Druck geraten. Im Kampf gegen die Hochpreisinsel konnten damit zwei wichtige Etappenfolge erzielt werden. Weiter bestehen bleibt hingegen die Importhürde der Zollabfertigung, die unverhältnismässig hohe Kosten verursacht. Politisch noch nicht definitiv entschieden war Ende 2009, ob und in welcher Form die Bücherpreise reguliert und einer gesetzlichen Preisbindung unterstellt werden.

Am 1. Juli 2009 ist das revidierte Patentgesetz in Kraft getreten. Darin wurde namentlich das Prinzip der sog. *regionaleuropäischen Patenterzeugung* im Patentrecht verankert. Dieses Prinzip bedeutet, dass auch patentgeschützte Produkte aus dem EU/EWR-Raum parallel importiert werden können. Ein altes Anliegen der Preisüberwachung wurde damit (endlich) erfüllt. Ein Wermutstropfen bleibt aber: Patentgeschützte Produkte, welche im Inland oder im Ausland einer Preisregulierung unterstehen, werden auch in Zukunft nicht parallel importiert werden können. Dies betrifft namentlich Medikamente mit Patentschutz. Der Preisüberwacher forderte als Kompensation für dieses Privileg der Pharmabranche bei den kassenpflichtigen Medikamenten umgehend eine Verschärfung des Auslandpreisvergleichs. Dies sollte über einen Einbezug von Ländern mit tiefen Medikamentenpreisen in den Korb der relevanten Vergleichsländer geschehen.

In der Schweiz wird in Zukunft gegenüber den Ländern des EU/EWR-Raumes das *Cassis-de-Dijon-Prinzip* gelten. Nachdem das Referendum nicht zustande gekommen ist, kann das revidierte Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse (THG) in Kraft gesetzt werden. Damit sind Waren - sofern sie im EU/EWR-Raum rechtmässig in Verkehr gesetzt worden sind - neuerdings prinzipiell automatisch auch auf dem Schweizer Markt zugelassen. Technische Handelshemmnisse fallen damit als Importhürde weitgehend weg. Das Seco schätzt, dass in den betroffenen Warengruppen wie bei Möbeln, Kleidern, Textilien, Kosmetika, Lebensmitteln etc. die Preise ungefähr um 10 Prozent sinken dürften und dass ein Wachstumseffekt von über 0.5 Prozent des BIP erwartet werden darf. Die schlussendlich beschlossenen Ausnahmen vom *Cassis-de-Dijon-Prinzip* scheinen aus übergeordneten Gründen des Gesundheits-, Umwelt- oder Konsumentenschutzes insgesamt gerechtfertigt und akzeptierbar.

Die beiden vom Parlament beschlossenen Massnahmen stellen Importmonopole in Frage und werden zu einer wesentlichen Belebung des Importwettbewerbs, zu tieferen Kosten und damit zu Preisdruck führen. Dies allerdings nur, wenn bei einer allfälligen Revision des Kartellgesetzes jetzt nicht die Bestimmung über Vertikalabreden im Kartellgesetz aufgeweicht wird. Es ist nämlich zu befürchten, dass Hersteller und Importeure, die bis heute von einer Marktabschottung über das Patentrecht bzw. über technische Handelshemmnisse massiv von höheren Preisen profitiert haben, sich neue Strategien zur Aufrechterhaltung der Marktabschottung zwecks Durchsetzung überhöhter Preise überlegen werden. Ein ideales

Vehikel hierfür bieten ihnen private Vertikalabreden. Die Wirksamkeit der beschlossenen Massnahmen im Rahmen der Revision des Patentgesetzes und des THG könnten also bei einer permissiveren Haltung gegenüber Vertikalabreden ernsthaft in Frage gestellt werden und es droht, dass der Kampf gegen die Hochpreisinsel damit wieder einen empfindlichen Rückschlag erleidet.

Keine wesentlichen Fortschritte konnten in der Frage der *Zollabfertigung* und der damit verbundenen zum Teil unverhältnismässig hohen Kosten erzielt werden. Bei der Preisüberwachung haben die Reklamationen betreffend die Zollabfertigungskosten bei Postsendungen 2009 sogar stark zugenommen. So stieg deren Anzahl in den ersten drei Quartalen gegenüber den Vergleichsperioden 2008 und 2007 um mehr als das Dreifache auf rund 200 Meldungen. Die Frage bleibt also aktuell. Die Zollverwaltung schlägt jetzt erfreulicherweise ein weiter vereinfachtes Zollabfertigungsverfahren für Sendungen mit geringem Warenwert vor. Dieses Projekt befindet sich gegenwärtig noch in der Testphase. Das neue Verfahren soll eine Gleichstellung der Post und der privaten Dienstleister bringen und dürfte Letzere dazu motivieren, das vereinfachte Verfahren anzuwenden. Der Vorschlag des Preisüberwachers, zur Vereinfachung der Zollabfertigung die Mehrwertsteuerfreigrenze von fünf Franken auf zehn Franken zu erhöhen, wurde vom zuständigen Finanzdepartement hingegen abgelehnt. Die Preisüberwachung überlegt sich nun andere Möglichkeiten der Vereinfachung des Verfahrens. Sie erinnert im Übrigen die Konsumentinnen und Konsumenten daran, sich bei Bestellungen im Ausland übers Internet immer vorgängig über den Transporteur und dessen Kosten zu erkundigen (privater Dienstleister oder nationale Post). Die Kosten liegen beim vereinfachten Verfahren deutlich tiefer als im ordentlichen Verfahren.

Nachdem in der Frühjahrsession 2009 sich der Nationalrat für eine gesetzliche Verankerung der Buchpreisbindung ausgesprochen hat, beschloss in der Dezembersession 2009 auch der Ständerat entgegen dem Antrag seiner vorberatenden Kommission Eintreten auf die Gesetzesvorlage. Die Detailberatung im Ständerat steht noch aus. Zur Frage der Notwendigkeit oder Opportunität einer gesetzlichen Verankerung einer Buchpreisbindung hatte sich der Preisüberwacher nur zurückhaltend geäußert. Seines Erachtens handelt es sich hierbei letztlich um eine (kultur-)politische Frage, die der Gesetzgeber zu entscheiden hat. Dazu kommt, dass heute noch keine eindeutigen Aussagen über die preislichen Auswirkungen des Falls der Buchpreisbindung in der Schweiz gemacht werden können. Ungeachtet dessen stand der Preisüberwacher aus wettbewerbsspolitischen Gründen dem Projekt eines Buchpreisbindungsgesetzes, das den Preiswettbewerb im Detailhandel eliminieren würde, aber mit einiger Skepsis gegenüber. Der Preisüberwacher machte in seiner Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf klar, dass - sollte sich das Parlament für ein Buchpreisbindungsgesetz entscheiden und der Bücherbranche eine gesetzliche Ausnahme vom Wettbewerbsprinzip gewähren - dies auf alle Fälle mit einer Verankerung einer unabhängigen und wirksamen Überwachung der Bücherpreise verbunden sein müsste. Es könne nicht gleichzeitig eine wettbewerbliche Ausnahme und Preisfreiheit geben. Insbesondere müsse unbedingt sicherge-

stellt sein, dass die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den ausländischen Konsumenten nicht diskriminiert werden. Diesen Anforderungen wird das Gesetz in der vom Nationalrat als Erstrat beschlossenen Version nicht gerecht.

III. STATISTIK

In der Statistik wird unterschieden zwischen Hauptdossiers, Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG, behördlich festgesetzten, genehmigten oder überwachten Preisen (Art. 14 und 15 PüG) und Publikumsmeldungen im Sinne von Art. 7 PüG. In der Aufzählung sind auch Untersuchungen enthalten, die bereits in einem früheren Jahr eingeleitet und im Berichtsjahr fortgeführt bzw. abgeschlossen wurden.

1. Hauptdossiers

Tabelle 1 enthält die über den Einzelfall hinausgehenden Hauptuntersuchungen. Diese Untersuchungen sind aufgrund eigener Beobachtungen der Preisüberwachung oder aufgrund eines Anstosses aus dem Publikum eingeleitet worden.

Tabelle 1: Hauptdossiers

Fälle	Einvernehmliche Regelung	Empfehlungen	Laufende Unter- suchung
Ärzte und Zahnärzte		X	X
Spitäler und Pflegeheime ¹⁾		X	X
Medikamente ²⁾		X	X
Labortarife		X	
Implantate ³⁾		X	
Hörgeräte		X	X
Elektrizität ⁴⁾		X	X
Wasser und Abwasser ⁵⁾	X	X	X
Abfallentsorgung	X	X	X
Kabelfernsehen	X	X	X
Telekommunikation		X	X
Post ⁶⁾	X	X	X
Öffentlicher Verkehr	X	X	X
Urheberrechte ⁷⁾		X	X
Notariatstarife ⁸⁾		X	X
Systemisches ⁹⁾		X	X

1) Vgl. Kapitel II Ziff. 5

2) Vgl. Kapitel II Ziff. 7

3) Vgl. Kapitel II Ziff. 6

4) Vgl. Kapitel II Ziff. 2

5) Vgl. Kapitel II Ziff. 3

6) Vgl. Kapitel II Ziff. 1

7) Vgl. Kapitel II Ziff. 8

8) Vgl. Kapitel II Ziff. 4

9) Vgl. Kapitel II Ziff. 9

2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Tabelle 2 enthält die Untersuchungen und Abklärungen gemäss Art. 6 ff. In diesen Fällen verfügt der Preisüberwacher über ein Verfügungsrecht.

Tabelle 2: Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Kein Preismissbrauch	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Wasser Energie Thun AG Regionale Wasserversorgung St.Gallen	X			X
Erdgas Aziende Industriali Lugano SA AGE SA Chiasso		X	X	
Abfall AVAG				X
Post ¹⁾ Tarifvorlage 2009 Tarifvorlage 2010	X	X		
TUS Telekommunikation und Sicherheit		X		
Handling Gebühren Flughafen Zürich Dnata Switzerland AG und Cargo Logic				X
Implantate Zahnimplantate ²⁾ Künstliche Augenlinsen		X		

1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 1

2) Der Fall wurde mit einer Empfehlung an die Branchenteilnehmer erledigt (vgl. Kapitel II Ziff. 6)

3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG

Werden Preise durch eine Behörde festgesetzt, genehmigt oder überwacht, verfügt der Preisüberwacher über

ein Empfehlungsrecht. Tabelle 3 gibt Auskunft über die Fälle im Sinne von Art. 14 und 15 PüG und über deren Art der Erledigung.

Tabelle 3: Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Artikel 14 und 15 PüG

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Elektrizität				
Swissgrid Grundtarif Ausspeisepunkt	X			
Swissgrid Tarife 2009	X			
Swissgrid Tarife 2010	X			
SAK AG Netznutzung	X			
Groupe E Netznutzung u. Energie	X			
SW Winterthur Netznutzung u. Energie	X			
SIG Genf Netznutzung u. Energie			X	
Gas				
Basel		X	X	
Biel	X	X		
Mendrisio	X			
Wasser				
Altendorf			X	
Arbedo-Castione	X			
Basel	X			
Beringen		X		
Bern	X			
Biel		X		
Brienz	X			
Champéry				X
Düdingen	X			
Genf		X		
Gersau	X			
Glarus Mitte	X			
Glarus Nord	X			
Gordola	X			
Grellingen	X			
Kriens			X	
Le Locle				X
Liestal	X			
Lugano				X
Männedorf	X			
Neuenburg (Kanton)			X	
Origgio	X			
St. Gallen				X
Schaffhausen	X			
Zofingen				X
Zürich		X		
Abwasser				
Altendorf		X		
Beringen		X		
Elgg	X			
Genf				X

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Glarus Mitte	X			
Glarus Nord		X		
Grellingen	X			
Grenchen		X		
Liestal	X			
Pully			X	
Riehen		X		
Schmerikon	X			
Wangen bei Olten	X			
Yverdon			X	
Abfallentsorgung				
Airolo				X
Alto Malcantone				X
Ascona		X		
AVAG				X
Bedano				X
Beringen		X		
Binningen			X	
Bissone				X
Brusino Arsizio	X			
Chiasso				X
Court	X			
Gerra Gambarogno				X
Glarus Nord				X
Gordola		X		
Herzogenbuchsee	X			
Isorno				X
Kriens	X			
La Chaux-de-Fonds		X		
Lavertezzo				X
Losone		X		
Lyssach	X			
Maggia		X		
Melide				X
Mezzovico-Vira				X
Morcote				X
Onsernone		X		
Pianezzo		X		
Pura				X
Ronco sopra Ascona				X
Regensdorf				X
Riehen		X		
San Nazzaro				X
Sessa				X
Tessin		X		
Thun		X		
Vollèges		X		
Wollerau		X		
Kaminfeger				
Bern	X			
Neuenburg	X			

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Notariatstarife				
Aargau				X
Neuenburg				X
Tessin				X
Friedhofgebühren				
Losone/Arcegno		X		
Urheberrechtstarife				
GT 2b (Weitersenden über IP-Netze)	X			
GT 3 a (Hintergrundunterhaltung)	X			
GT 3 b (Hintergrundunterhaltung)			X	
GT 4a (Leerkassettenvergütung)			X	
GT 4d (digitale Speichermedien)		X		
GT 4e (Musikhandy)	X			
GT 10 (Verwendung durch Behinderte)			X	
GT 12 (Set-top-Box)	X			
GT Hb (Tanz und Unterhaltung)			X	
GT S (Senden)			X	
GT S Zusatztarif Swissperform			X	
GT T (Tonbild-Träger-Vorführungen)			X	
GT Y (Abonnements-Radio und -TV)			X	
GT Z (Zirkus)			X	
Tarif A Radio Swissperform			X	
Tarif A Fernsehen Swissperform			X	
Tarif A Suisa (Sendungen SRG)			X	
Tarif B (Musikvereine- und Orchester)			X	
Tarif PI (Musik auf Tonträger)			X	
Tarif VI (Musik auf Tonbild-Träger)			X	
Tarif VN (Musik auf Tonbild-Träger)			X	
Tarif W (Werbesendungen SRG)			X	
Externe Kinderbetreuung				
Städtische Krippentarife				X
Telekommunikation				
Mietleitungen Swisscom	X			
Kabelkanalisationen Swisscom	X			
Post				
Tarifmassnahmen 2009	X			
Tarifmassnahmen 2010	X			
SRG				
Inkassogebühren Billag				X
Flugverkehr				
Flugplatz Sion			X	
Flughafen Genf			X	
Flugplatz Engadin Aiport AG Samedan	X			
Flughafen Unique Zürich			X	
Öffentlicher Verkehr				
Zürcher Verkehrsverbund (ZVV)		X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Parkplätze				
Kantonshauptorte				X
Ärzte ¹⁾				
Kanton Bern			X	
Kanton Graubünden			X	
Kanton Neuenburg	X			
Kanton St. Gallen			X	
Kanton Waadt			X	
Kanton Zürich			X	
Chiropraktoren				
UV/IV/MV-Tarif Schweiz				X
Physiotherapeuten				
Tarif Schweizer Heilbäder			X	
Rettungsdienste				
Diverse kantonale Tarife		X	X	
Spitex				
Diverse kantonale Tarife			X	
Labor				
Eidg. Analysenliste	X			
Diverse kantonale Tarife			X	
Alters- und Pflegeheime ¹⁾				
Diverse kantonale Tarife		X	X	
Spitäler und Spezialkliniken ¹⁾				
Kanton Aargau			X	
Kanton Appenzell Innerrhoden			X	
Kanton Basel-Stadt	X		X	
Kanton Basel-Landschaft			X	
Kanton Bern	X		X	
Kanton Genf			X	
Kanton Glarus			X	
Kanton Graubünden			X	
Kanton Jura			X	
Kanton Luzern	X		X	
Kanton Neuenburg			X	
Kanton Nidwalden	X			
Kanton Obwalden			X	
Kanton St. Gallen			X	
Kanton Solothurn	X		X	
Kanton Schwyz			X	
Kanton Thurgau			X	
Kanton Tessin			X	
Kanton Waadt			X	
Kanton Wallis			X	
Kanton Zug	X			
Kanton Zürich			X	
Akutsomatische Spitäler				
SwissDRG Tarifstruktur Schweiz				X

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Medikamente				
Vertriebsmargen	X			
Vertrag Apothekerabgeltung LOA 4	X			
Preisvergleiche	X			
Festbetragssystem	X			

- 1) Vgl. Kapitel II Ziff. 5. Zum Teil haben die Kantone mehrere Vorlagen unterbreitet. In diesen Fällen wurden die Vorlagen für die Statistik in einen Fall zusammengefasst. Aus diesem Grunde sind in bestimmten Kantonen mehrere Arten der Erledigung vorgekommen. Stellungnahmen des Preisüberwachers erfolgten einerseits direkt an die Kantone, zum Teil aber auch im Rahmen von Beschwerdeverfahren an das Bundesverwaltungsgericht.

4. Publikumsmeldungen

Die Bedeutung der Publikumsmeldungen besteht in erster Linie in ihrer Signal- und Kontrollfunktion: Signalfunktion insofern, als sie der Preisüberwachung - einem Fiebermesser gleich - Probleme auf der Nachfrageseite anzeigen. Eine Kontrollfunktion haben Meldungen aus dem Publikum insofern, als sie zum Beispiel Hinweise über die Beachtung von einvernehmlichen Regelungen liefern oder die Preisüberwachung auf nicht gemeldete

behördliche Preise aufmerksam machen. Publikumsmeldungen stellen überdies eine wichtige Informationsquelle für den Preisüberwacher dar. Meldungen, deren Inhalt Wettbewerbsbeschränkungen und Preismissbräuche vermuten lassen, können aber auch über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Marktabklärungen auslösen.

Tabelle 4: Publikumsmeldungen gemäss Art. 7 PüG

Meldungen	absolut	in %
Im Berichtsjahr 2009 eingegangene Bürgermeldungen	2'560	
davon Preismeldungen im engeren Sinne	2'110	100 %
Ausgewählte Bereiche aus dem Berichtsjahr:		
Gesundheitswesen insgesamt	261	12.4 %
Davon Medikamente	138	
Zollabfertigung	250	11.8 %
Energieversorgung (Strom und Gas)	237	11.2 %
Telekommunikation	172	8.2 %
Wasser und Abwasser	145	6.9 %
Bahn- und Luftverkehr	111	5.3 %

IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Im Rahmen des Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahrens hat die Preisüberwachung zu folgenden Gesetzes- und Verordnungsvorlagen sowie parlamentarischen Vorstössen Stellung genommen:

1. Gesetzgebung

1.1 Gesetze

Bundesgesetz über die Krankenversicherung;

Heilmittelgesetz;

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb;

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung;

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen;

Buchpreisbindungsgesetz;

Bundesgesetz über die Stromversorgung;

Radio- und Fernsehgesetz.

1.2 Verordnungen

Verordnung über die Krankenversicherung;

Krankenpflege-Leistungsverordnung;

Analysenliste;

Verordnung über Fernmeldedienste;

Verordnung über die Luftfahrt;

Verordnungspaket III zum Heilmittelgesetz;

Stromversorgungsverordnung;

Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten.

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1 Motionen

Motion Diener. Medikamentenpreise. Massnahmen im Preisbildungsprozess;

Motion Diener. Vertriebsanteil bei den Medikamentenkosten;

Motion Humbel. Einsparpotenzial bei der Medikamentenversorgung;

Motion Hany. Preiserhöhung für die Autobahnvignette;

Motion Sozialdemokratische Fraktion. Risikoausgleich verbessern dank Einbezug des Morbiditätsfaktors;

Motion Leutenegger Oberholzer. Handelshemmnisse im grenzüberschreitenden Onlinehandel.

2.2 Postulate

Postulat Lustenberger. Strompreise im Jahr 2010;

Postulat Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR. Radio und Fernsehen. Überprüfung der Gebührenpflicht und des Inkassos;

Postulat FDP-Liberale Fraktion. Auswirkungen der einseitigen Einführung der euroregionalen Erschöpfung im Patentrecht.

2.3 Interpellationen

Interpellation Widmer. Verschlüsselung von SRG-Sendern durch Anbieter von Kabelfernsehen. Auswirkungen auf den Service public;

Interpellation Lustenberger. Stromkonzessionsvertrag. Weko versus StromVG;

Interpellation Lombardi. Marktverzerrung beim Netzzugang.

2.4 Anfragen

Anfrage Rennwald. Preisüberwachungsstelle;

Anfrage Amstutz Adrian. Narrenfreiheit bei der Prämienfestsetzung?